

# F A € T S

Ausgabe 3/2024

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

[www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister)



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
Die Finanzdienstleister

[www.wko.at/wissensdatenbank](http://www.wko.at/wissensdatenbank)

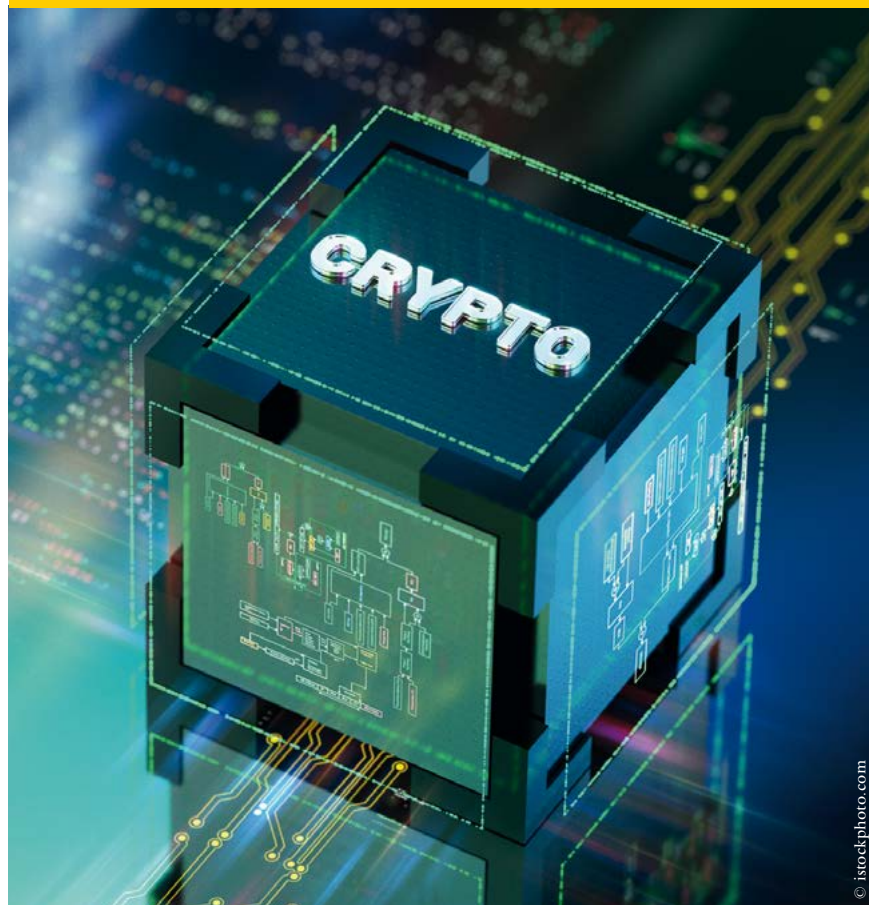
**Wohnbaupaket 2024 –  
Bringt es die erhoffte Wende?** 5

**Tätigkeitsbericht 2024  
des Fachverbands  
Finanzdienstleister:  
Das Heft im Heft** 7-18

**Barrierefreie  
Finanzdienstleistungen –  
Wieder einmal neue Vorgaben  
für Finanzdienstleister** 19

**Fachverband** 22

**Besteuerung von  
Veranlagungen in Edelmetallen  
und Steuertipps zum  
Jahresende** 23



© istockphoto.com

## Beratung zu Kryptowerten

**M**it Inkrafttreten der neuen EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) wird erstmals eine Rechtsgrundlage für die gewerbliche Beratung zu Kryptowerten geschaffen. Diese Tätigkeit ist ab dem 30.12.2024 ausdrücklich nicht (mehr) von der gewerblichen Vermögensberatung umfasst, sondern erfordert eine Zulassung der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Nachfolgend werden jene Themenaspekte behandelt, welche für die Beratung zu Kryptowerten wesentlich sind:

- i. FMA-Lizenz bei der Beratung zu Kryptowerten
- ii. Kryptowerte und Finanzinstrumente
- iii. Beratungsdienstleistung nach MiCAR
- iv. Provisionszahlungen

### 1. FMA-Lizenz bei der Beratung zu Kryptowerten

Gewerbliche Vermögensberater können bislang im Rahmen der Gewerbeberechtigung gemäß § 136a GewO (sonstige Investitionen) Beratungen zu Kryptowerten erbringen. Mit 30.12.2024 findet nun jedoch

das MiCAR-Regime Anwendung. Die Übergangsfristen sind dabei nach Ansicht der FMA gemäß § 23 MiCA-VVG auf Gewerbliche Vermögensberater nicht anzuwenden. Bei reinen Beratungstätigkeiten in Bezug auf Kryptowerte ist somit die MiCAR vollumfänglich einschlägig.

Kryptowerteberater haben somit bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) einen Antrag auf Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu stellen (Art 62 MiCAR). Ein solcher Antrag kann bereits seit 1. Oktober ▶

## Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



In der letzten Ausgabe des Jahres 2024 erwartet Sie eine breite Mischung verschiedener Themen. Nicht nur das Jahr 2024 geht zu Ende, auch die Ära von Geschäftsführer Dr. Alexander Kern im Fachverband ist seit 30.11.2024 zu Ende. Wie nicht anders zu erwarten, hat auch Dr. Alexander Kern „der Ruf der Privatwirtschaft“ ereilt und aufgrund seines jungen Alters, seiner ausgezeichneten Ausbildung und fachlichen Kom-

petenzen sind seine Möglichkeiten in der Privatwirtschaft wesentlich größer als in der Wirtschaftskammer. Es ist daher logisch, dass Dr. Alexander Kern eine neue Chance angenommen hat. Für mich hervorzuheben ist neben seiner bereits oben angeführten fachlichen Expertise auch seine äußerst teamorientierte Arbeitsweise, die dazu geführt hat, dass wir Herausforderungen (davon gab es nicht wenige) zielstrebig und rasch bewältigen konnten.

Die Titelstory „gehört“ aber noch Alexander Kern. Er widmet sich in seinem Beitrag den rechtlichen Aspekten der Beratung von Kryptowerten. Hier gab es eine Entwicklung, die nicht vollumfänglich unseren Vorstellungen entspricht. Einerseits ist positiv, dass es nun einen konkreten rechtlichen Rahmen und einheitliche Regelungen für ganz Europa gibt (die vollständige Umsetzung wird mit 30.12.2024 erfolgen), leider ist es aber so, dass die Vorgaben der europäischen Union offensichtlich kein „vgV“-System wie im Wertpapierbereich zulassen. Dies bedeutet nach heutigem Stand, dass offenbar nur Konzessionsträger und deren angestellte Personen hier tätig sein dürfen. Informationen der Finanzmarktaufsicht zu diesem Thema gibt es am letzten Tag des BILDUNGS-KickOff 2025.

Einem Rückblick auf die interessenspolitischen Schwerpunkte während der Zeit von Dr. Alexander Kern ist ein eigener Beitrag gewidmet. Es ist kaum zu glauben, wie viel sich in dieser Zeit (2,5 Jahre) getan hat! Beginnend mit dem Gesetzesentwurf zur Wertpapieraufsicht – gleich am ersten Arbeitstag von Alexander Kern.

Ergänzt wird dieser Rückblick durch einen kleinen Ausschnitt aus dem Tätigkeitsbericht 2024 des Fachverbands.

Wie jedes Jahr gibt es am Jahresende Steuertipps von Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mag. Cornelius Necas. Diesmal liefert er auch Informationen zur Besteuerung von Edelmetallen.

Rechtsanwalt Mag. Martin Pichler und Paul Abfalter behandeln in ihrem Beitrag verschiedene Aspekte des Barrierefreiheitsgesetzes.

Christoph Kirchmayr bringt in seinem Beitrag einen Überblick über das Wohnbaupaket 2024 und behandelt die Frage, ob es (damit zusammenhängend) 2025 zu einer Wende im Bereich der Immobilien und der damit zusammenhängenden Finanzierungen kommen wird. Es bleibt für alle Menschen in Österreich – nicht nur Finanzdienstleister:innen zu hoffen, dass sich die Wirtschaft in Österreich 2025 möglichst rasch erholt und wir bald wieder positiveren Zeiten entgegenblicken.

Für das Jahresende 2024 wünsche ich Ihnen persönlich ein gutes Jahresendgeschäft, Ihnen und Ihren Angehörigen schöne Feiertage und vor allem alles Gute für 2025.

Ihr  
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO

▶ 2024 gestellt werden. Die FMA hat auf ihrer Website ein Antragsformular veröffentlicht, das sämtliche für das Zulassungsverfahren notwendige Unterlagen auflistet. Anträge auf Zulassung können nur von juristischen Personen oder Personengesellschaften gestellt werden. Die Antragstellung eines Vermögensberaters, der als Einzelunternehmer tätig ist, ist daher nicht möglich. Ein zugelassener Dienstleister wird auch als CASP bezeichnet (Crypto Asset Service Provider).

Der europäische Gesetzgeber hat sich zudem dagegen entschieden, ein System wie nach der MiFID II mit vertraglich gebundenen Vermittlern in der MiCAR zu implementieren. Anders als bisher kann daher die Beratung zu Kryptowerten nicht von Gewerblichen Vermögensberatern im Rahmen der regulären Gewerbeberechtigung gemäß § 136a GewO ausgeübt werden. Zudem ist es nach Ansicht der FMA auch nicht erlaubt, Teilaspekte zur Krypto-Beratung an nicht MiCAR-lizenzierte Unternehmen auszulagern.

Allerdings ist es zulässig, sich als natürliche Person bei einem CASP anstellen zu lassen und in dessen Namen Kryptoberatungsdienstleistungen anzubieten oder einschlägige Informationen zu erteilen. In diesem Fall muss die natürliche Person über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die konkreten Kriterien anhand derer die Kenntnisse und Kompetenzen zu beurteilen sind, werden durch die FMA veröffentlicht. Nach Ansicht des Fachverbands könnte auch ein Gewerblicher Vermögensberater ein Angestelltenverhältnis mit einem CASP eingehen und in diesem Rahmen entsprechende Dienstleistungen erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass ein CASP ein entsprechendes Modell am Markt anbietet. Im Falle einer Anstellung sind seitens des Gewerblichen Vermögensberaters arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu prüfen. Darüber hinaus haben CASP sicherzustellen, dass der regulatorische Aufsichtsrahmen eingehalten wird.

## 2. Kryptowerte und Finanzinstrumente

Trotz der Einschränkung, welche im Zusammenhang mit der Beratung zu Kryptowerten einhergeht, ist zu beachten, dass die MiCAR auf Kryptowerte abstellt und sich damit unweigerlich die Frage stellt, wie dieser Begriff von herkömmlichen Finanzinstrumenten abzugrenzen ist.

Ein Kryptowert ist nach der MiCAR-Definition „eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.“ In praktischer Hinsicht sind die bekannten Coins und Token erfasst, etwa Bitcoin, Ether, Litecoin, Ripple, Solana, aber auch Stablecoins wie etwa USDT oder USDC.

In der Definition zum Finanzinstrument gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 wird jedoch angeführt, dass mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierte Finanzinstrumente unter das WAG 2018 fallen. Gemeint sind damit (insbesondere) Security Token, also tokenisierte übertragbare Wertpapiere. Aber auch Exchange Traded Notes (ETN), die Kurse/Indices von Kryptowerten abbilden, oder

Kryptofonds (sei es ein UCITS-Fonds oder ein AIF) fallen unter den Begriff des Finanzinstruments. Zudem sind Konstruktionen bei Token oder DeFi-Anwendungen denkbar, die als Finanzinstrumente zu bewerten sind. Für derartige Investments (in ihrer Eigenschaft als Finanzinstrument) ist die MiFID II, somit das WAG 2018 einschlägig. Wie ersichtlich ist, wird oft nicht das MiCAR-, sondern das WAG 2018-Regime zur Anwendung gelangen. Zur Verdeutlichung: Beratung zu Bitcoin ist nach MiCAR zu beurteilen, Beratung zu einem ETN, der den Bitcoinkurs als Index abbildet, hingegen nach WAG 2018.

Die Unterscheidung von Finanzinstrumenten und Kryptowerten ist daher essenziell. Dies bedeutet, dass bspw. bei Security Token die Beratung als vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler über ein Haftungsdach möglich ist, sofern das Haftungsdach passende Angebote hat.

### 3. Beratungsdienstleistung nach MiCAR

Beratung zu Kryptowerten ist nach der MiCAR das Angebot oder die Abgabe personalisierter Empfehlungen an Kunden oder die Vereinbarung der Abgabe solcher Empfehlungen auf Ersuchen des Kunden oder auf Initiative des Beraters hinsichtlich eines oder mehrerer Geschäfte in Bezug auf Kryptowerte oder die Nutzung von Kryptowerte-Dienstleistungen. Während die Beratungstätigkeit der Gewerblichen Vermögensberater verschiedene Arten von Vermögenswerten und Finanzprodukten umfasst, ist die Beratung zu Kryptowerten spezifisch nur auf Kryptowerte ausgelegt. Insbesondere Security Token werden, wie bereits erläutert, nicht von der Beratung zu Kryptowerten erfasst.

Bereits das Angebot, Empfehlungen abzugeben oder eine dazugehörige Vereinbarung, gelten als Beratung zu Kryptowerten. Wer also mit Beratung wirbt (im Sinne personalisierter Empfehlungen), der nimmt bereits eine Beratung zu Kryptowerten vor, selbst wenn zu keinem Zeitpunkt tatsächlich personalisierte Empfehlungen abgegeben wurden. Nicht nur die tatsächlich erbrachte (Beratungs-)Leistung ist somit zu prüfen, um zu ermitteln, ob eine zulassungs-

Begriff	Beratung zu Kryptowerten	Anlageberatung
Definition	„das Angebot oder die Abgabe personalisierter Empfehlungen an Kunden oder die Vereinbarung der Abgabe solcher Empfehlungen auf Ersuchen des Kunden oder auf Initiative der die Beratung leistenden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen hinsichtlich eines oder mehrerer Geschäfte auf Kryptowerte oder die Nutzung von Kryptowerte-Dienstleistungen“	„die Abgabe personalisierter Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Wertpapierfirma, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen“
Handlungen	a. das Angebot einer personalisierten Empfehlung b. die Vereinbarung der Abgabe einer personalisierten Empfehlung c. die Abgabe einer personalisierten Empfehlung	die Abgabe einer personalisierten Empfehlung
Initiative	a. auf Ersuchen des Kunden b. auf Initiative des die Beratung leistenden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen	a. auf Aufforderung des Kunden b. auf Initiative der Wertpapierfirma
Beratungsprodukte	eines oder mehrere Geschäfte in Bezug auf Kryptowerte	ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten

ungspflichtige Beratung zu Kryptowerten vorliegt, sondern bereits die Aufmachung bzw. Bewerbung des Angebots.

Anders als die Anlageberatung, die nur Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten erfasst, nicht aber Empfehlungen zu bestimmten Wertpapierdienstleistungen, umfasst die Beratung zu Kryptowerten auch Empfehlungen zur Nutzung bestimmter Kryptowerte-Dienstleistungen. Beispielweise ist die Empfehlung, Kryptowerte nicht von einem Dienstleister verwahren zu lassen, sondern diese selbst zu verwahren, bereits als Empfehlung bezüglich der Nutzung bestimmter Kryptowerte-Dienstleistungen zu sehen. Ebenso erfasst ist die Empfehlung, Kryptowerte bei einem bestimmten namentlich genannten Kryptowerte-Dienstleister zu verwahren.

All diese Arten von Empfehlungen sind aber nur dann als Beratung zu Kryptowerten zu verstehen, wenn es sich um eine personalisierte Empfehlung handelt (was bei allgemeinen Aussagen nicht unbedingt

der Fall sein muss). Außerdem ist zu beachten, dass nach Ansicht der FMA bereits die konkrete Anbahnung eines solchen Beratungsverhältnisses von der Zulassungspflicht gemäß MiCAR umfasst ist.

Nachfolgend soll nochmal verdeutlicht werden, dass der Beratungsbegriff nach MiCAR weiter ist als jener nach dem WAG 2018:

### 4. Provisionszahlungen

Berater geben auf ihre Kunden zugeschnittene Empfehlungen ab. Um persönliche Empfehlungen abgeben zu können, muss der Berater zuvor verschiedene Informationen über seinen Kunden einholen; es ist ein entsprechender Eignungstest durchzuführen. Zudem bestehen Informationspflichten seitens des Beraters.

Hervorzuheben ist dabei die Verrechnung von Provisionszahlungen. Ähnlich wie nach dem WAG 2018 ist zwischen der unabhängigen und nicht unabhängigen Beratung zu unterscheiden: ▶



- a. Bei der unabhängigen Beratung ist es dem Anbieter nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht monetäre Vorteile anzunehmen (oder zu behalten), die von einem Dritten oder einer im Namen eines Dritten handelnden Person gezahlt oder gewährt werden.
- b. Im Fall der nicht unabhängigen Beratung gilt diese Voraussetzung nicht. Dies aber auch nur unter bestimmten Voraussetzungen, dass die Zahlung oder der Vorteil (a) dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, und (b) die Erfüllung der Pflicht des Anbieters nicht beeinträchtigt, ehrlich, redlich und professionell sowie im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln. Auch geldwerte Vorteile können von dem Berater im Fall der nicht unabhängigen Beratung angenommen werden.

Dass Provisionszahlungen im Zusammenhang mit der unabhängigen Beratung zu Kryptowerten überhaupt möglich sind, ist auf eine Initiative des Fachverbands zurückzuführen. Schließlich stand während des europäischen Gesetzgebungsprozesses sogar ein gänzlichliches Provisionsverbot in Bezug auf Beratungsdienstleistungen bei Kryptowerten zur Diskussion. Dies hätte negative Folgewirkungen auf die Diskussionen rund um das Provisionsverbot bei der Retail Investment Strategy gehabt und konnte schlussendlich verhindert werden.

## 5. Fazit

Beratungen zu Kryptowerten werden mit den Vorgaben der MiCAR deutlich erschwert, wodurch auch die Möglichkeiten eines Gewerblichen Vermögensberaters eingeschränkt werden. In der Praxis ist daher seitens eines Gewerblichen Vermögensberaters darauf zu achten, dass Beratungsdienstleistungen, welche den Anwendungsbereich der MiCAR betreffen, grundsätzlich nicht erfolgen. Jedoch können unter Abstimmung mit dem jeweiligen Haftungsdach Beratungsdienstleistungen zu jenen Kryptowerten erbracht werden, welche als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind.

## 6. Weitere Informationen

Link zu Informationsdokumente des Fachverbands: [www.wko.at/ktn/information-consulting/finanzdienstleister/blockchain-krypto-assets-virtuelle-wachrungen](http://www.wko.at/ktn/information-consulting/finanzdienstleister/blockchain-krypto-assets-virtuelle-wachrungen)

Link zu Informationsdokumenten der FMA: [www.fma.gv.at/querschnittsthemen/markets-in-crypto-assets-regulation-micar/](http://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/markets-in-crypto-assets-regulation-micar/)

# 08|16 Fonds- Konzept

Das 08|16 Fonds-Konzept der Merkur Lebensversicherung ist eine innovative Fondsgebundene Lebensversicherung, mit der Ihre Kundinnen und Kunden dreifach profitieren: Sie genießen die **Flexibilität** einer modernen Sparform mit **maßgeschneidertem Kapitalaufbau** sowie **Steuervorteile** einer Lebensversicherung. Besonders attraktiv: Das 08|16 Fonds-Konzept ist auch mit nachhaltig veranlagenden Investmentfonds erhältlich!

**merkur**   
LEBENSVERSICHERUNG

Weil ich das Wunder Mensch bin.



*Dr. Alexander Kern, MSc  
Geschäftsführer des Fachverbands  
Finanzdienstleister*

# Wohnbaupaket 2024: Bringt es die erhoffte Wende?

Christoph Kirchmair

Die österreichische Bau-, Immobilien- und Finanzierungsbranche befindet sich in einem komplexen Abwärtszyklus, der aufgrund des langfristigen Charakters dieser Sektoren einen erheblichen Nachlauf haben könnte. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das von der Politik im Rahmen der Wohnbauoffensive kommunizierte Ziel, die Eigentumsquote von aktuell 48% auf 60% bis 2030 zu steigern, realistisch ist. In einem wirtschaftlich herausfordernden Umfeld, das in den letzten 24 Monaten von steigenden Baupreisen, hoher Inflation und steigenden Zinsen geprägt war, hat die Bundesregierung Gegenmaßnahmen eingeleitet und ein Wohn- und Baupaket auf den Weg gebracht.

Im Februar präsentierte der Nationalrat das Wohnbaupaket 2024, ein 2,2-Milliarden-Euro-Programm, das den Bau von 25.000 neuen Wohneinheiten sowie die Sanierung bestehender Immobilien fördern soll. Günstige Darlehen bis 200.000,- Euro mit einem Zinssatz von maximal 1,5% und die temporäre Abschaffung der Grundbuch- und Pfandrechteintragungsgebühren sollen den Zugang zum Wohneigentum erleichtern. Ein Handwerkerbonus von bis zu 2.000,- Euro soll außerdem lokale Klein- und Mittelbetriebe unterstützen. Das Programm zielt nicht nur auf den Neubau von Wohneinheiten, sondern fördert auch die Sanierung bestehender Gebäude, um ökologische Nachhaltigkeit und langfristige Wohnqualität zu sichern.

Inzwischen besteht weitgehende Transparenz bei den bundesweit geltenden Fördermaßnahmen, wie der befristeten Aussetzung der Grundbuch- und Pfandrechteintragungsgebühren unter bestimmten Voraussetzungen, der erhöhten Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude sowie dem Handwerkerbonus. Zudem sollen für die Marktteilnehmer auch regionale kalkulierbare Maßnahmen geschaffen werden, die den Zugang zu leistbarem Wohnraum unterstützen.

Doch wie sieht es mit der konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen in den neun Bundesländern aus? Ein Schwerpunkt der direkten Unterstützung privater Wohnraumfinanzierung im Rahmen des Wohnbaupakets (§ 29a Finanzausgleichsgesetz) liegt in der Bereitstellung von Bundesmitteln für die Länder. Diese Mittel sollen für die Vergabe von Niedrigzins-Darlehen bis zu 200.000,- Euro bei einem Höchstzinssatz von 1,5% und einer Förderlaufzeit von mindestens 25 Jahren eingesetzt werden.

Das föderalistische System der Wohnbauförderungen in Österreich ermöglicht eine gezielte Förderung, die auf regionale Gegebenheiten abgestimmt ist. Für die Bundesstützung der Niedrigzins-Darlehen bedeutet das jedoch auch, dass die einheitlichen Maßnahmen auf unterschiedliche, bereits bestehende Förderprogramme der einzelnen Bundesländer treffen. In Vorarlberg waren beispielsweise die Rahmenbedingungen der Wohnbauförderung mit der Wahlmöglichkeit eines Fixzinssatzes von 1,25% oder einer Staffelfverzinsung zwischen 0,25% und 1,50% bereits vor der Bundesinitiative für Kunden vorteilhafter als die nun festgelegten Mindestverzinsungen des Bundes.

Die Ausgestaltung dieser Darlehensprogramme mit Niedrigzinssatz variiert von Bundesland zu Bundesland und einige Länder haben die zusätzlichen Fördermöglichkeiten bisher noch nicht umgesetzt. Diese regionalen Unterschiede verlangen von den Antragstellern eine sorgfältige Prüfung der spezifischen Förderkonditionen ihres jeweiligen Bundeslandes, um die bestmögliche Förderung zu erhalten. Darüber hinaus bestehen in allen Bundesländern bereits Wohnbauförderungen, die an bestimmte, insbesondere subjekt- und objektbezogene Voraussetzungen geknüpft sind.

In den Bundesländern Burgenland, Vorarlberg und Wien gibt es bisher keine konkreten Umsetzungen oder Pläne, die direkt auf die Zweckzuschüsse für Wohnbauförde-

rungen für private Kreditnehmer im Rahmen des Wohnbaupakets 2024 des Bundes zurückzuführen sind.

In fünf Bundesländern können mittlerweile neue Fördermittel beantragt werden, die auf dem Konjunkturpaket des Bundes für den Wohnbau 2024 basieren. Ein Bundesland will zudem zum 1.1.2025 neue Fördermöglichkeiten schaffen. Jedes Bundesland hat dabei individuelle Anforderungen festgelegt, zum Beispiel bezüglich des Förderzwecks, der Auszahlungsvoraussetzungen, der Zusammensetzung einzelner Förderbausteine sowie Zuschläge oder Zinszuschüsse.

In Oberösterreich wird die Eigenheimförderung durch Zinszuschüsse zu Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank unterstützt. Dieses Förderpaket ist seit dem 1.7.2024 in Kraft. Gefördert wird der Bau von Eigenheimen, Reihenhäusern oder Doppelhäusern mit maximal zwei Wohnungen sowie der Abbruch eines Wohnhauses mit gleichzeitigem Neubau eines Eigenheims. Die Basisförderung beträgt 75.000,- Euro, mit möglichen Zuschlägen, zum Beispiel 15.000,- Euro für jedes Kind, 5.000,- Euro für barrierefreies Bauen und 15.000,- Euro bei der Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen. Der Zinssatz ist in den ersten 20 Jahren auf 1,5% p. a. fixiert, danach gilt eine variable Verzinsung gebunden an den 3-Monats-Euribor zuzüglich 112 Basispunkten.

Seit dem 2.7.2024 bietet Niederösterreich im Rahmen der Eigenheimförderung einen Einmalzuschuss von bis zu 10.000,- Euro, der rückwirkend für Anträge ab dem 18.4.2024 beantragt werden kann. Dieser Zuschuss beträgt 5% eines Bankdarlehens bis zu einem Volumen von 200.000,- Euro und wird zusätzlich zum Landesdarlehen gewährt. Das Land Niederösterreich verdoppelt dafür die Bundesmittel aus dem Konjunkturpaket. Voraussetzung ist, dass das Bankdarlehen nach dem 1.1.2022 aufgenommen wurde und mindestens bis zum 31.12.2028 läuft.

In der Steiermark wird seit dem 1.9.2024 die Errichtung von Eigenheimen sowie der Zu- oder Einbau von abgeschlossenen Wohnungen in bestehende Wohngebäude durch Landesdarlehen gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt 200.000,- Euro und setzt sich aus einem Grundbetrag und mindestens einem begründet nachzuweisenden Zuschlag, wie der Verwendung nachwachsender Rohstoffe, zusammen. Der Zinssatz liegt bei maximal 1,5% p. a., die Laufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre. Gefördert werden Liegenschaftseigentümer, Bauberechtigte oder Wohnungseigentümer, die das Objekt als Hauptwohnsitz nutzen. Die Einkommensgrenzen liegen bei 49.600,- Euro für eine Person und 74.400,- Euro für zwei Personen, mit Erhöhungen für weitere Haushaltsmitglieder.

Auch in Kärnten werden die Bundesmittel für Häuslbauer als Zinszuschüsse ausbezahlt. Wer ein Bank- oder Bausparkassendarlehen von 200.000,- Euro oder mehr aufnimmt, kann seit dem 15.10.2024 einen Zinszuschuss von bis zu 12.000,- Euro beantragen. Die Bauausführung darf dabei nicht vor dem 18.4.2024 begonnen worden sein. Bei Krediten unter 200.000,- Euro fällt der Zuschuss entsprechend niedriger aus. Eine Kombination mit einem Wohnbauförderdarlehen des Landes Kärnten ist möglich. Es gelten die Einkommensgrenzen der Kärntner Wohnbauförderung: 48.000,- Euro netto pro Jahr für eine Person, 74.000,- Euro für zwei Personen, plus 7.000,- Euro für jede weitere Person.

Seit dem 1.9.2024 unterstützt Tirol Kreditnehmer im Rahmen des neuen Wohn- und Eigentumspakets mit Zinszuschüssen von 1,5% für Kreditsummen bis zu 200.000,- Euro (Mindestkreditsumme 50.000,- Euro). Diese Förderung, die bis 2028 begrenzt ist, soll die finanzielle Belastung beim Erwerb von Eigentum reduzieren. Bei einer Kreditsumme von 200.000,- Euro beträgt der jährliche Zuschuss 3.000,- Euro, was insgesamt bis zu 12.000,- Euro ausmacht. Die Förderung richtet sich an natürliche Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim finanzieren und die Wohnbauförderungskriterien erfüllen.

Anfang Oktober 2024 präsentierte das Land Salzburg den Entwurf für das neue Wohnbauförderungsgesetz, das Anfang 2025

in Kraft treten soll. Dieser konzentriert sich auf drei zentrale Bereiche: die Stärkung des Mietwohnbaus, die Attraktion des Mietkaufmodells und eine gezielte Förderung von privatem Eigentum. Privatpersonen sollen künftig Direktzuschüsse zur Kreditrückzahlung (Annuitätenzuschüsse) erhalten. Wer ein bestehendes Haus anbaut und dadurch nachverdichtet, kann eine Sanierungsförderung für das Bestandsgebäude sowie einen zusätzlichen Direktzuschuss für den neuen Anbau beantragen.

Die Förderlandschaft in Österreich ist also komplex. Dies zeigt sich an den unterschiedlichen Umsetzungen eines vermeintlich einfachen Fördermodells eines Niedrigzins-Darlehens mit den vom Bund festgelegten Mindestkriterien in den einzelnen Bundesländern. Eine hilfreiche Unterstützung bieten hier Wohnbauförderrechner, die von Plattformen wie Sprengnetter oder Infina zur Verfügung stehen. Zusätzlich bieten öffentlich zugängliche Ratgeber sowie die Webseiten der Wohnbauförderungsstellen einen guten Überblick über die Bundes- und Landesförderungen.

Wesentlich einschränkend bei den Wohnbauförderprogrammen wirken die definierten Einkommensgrenzen sowie die Festlegung von angemessenen Gesamtbaukosten pro Quadratmeter, die oft dazu führen, dass Immobilienprojekte als nicht förderwürdig eingestuft werden. Zumindest werden diese Quadratmeterpreise, wie zuletzt beispielsweise mit Wirkung ab 1.6.2024 in Tirol, immer wieder nach oben angepasst, was aber in den Ballungszentren meist nicht ausreicht, um die objektbezogenen Voraussetzungen zu erfüllen.

Für Anschaffung eines Eigenheims ist auf alle Fälle eine frühzeitige Prüfung aller Fördermöglichkeiten dringend anzuraten. Neben den neuen Förderungen aus dem aktuellen Wohnbaupaket bestehen weitere Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene sowie teilweise auch in einzelnen Gemeinden. Falls die Finanzierung auch ohne Fördermittel möglich ist, können diese nachträglich integriert werden. Mögliche Fristen und die Eintragung eines Rangs zur Besicherung eines Förderdarlehens sollten aber bereits bei der Beantragung des Wohnbaukredits mit der Bank oder Bausparkasse geklärt sein.

Neben der direkten Förderung des Eigenheimerwerbs soll das Wohnbaupaket auch den gemeinnützigen Wohnbau in den Fokus rücken. Dafür stehen 780 Mio. Euro für die Neubauförderung von gemeinnützigen Bauvereinigungen (Wohnbaugenossenschaften) oder gewerblichen Bauträgern und 220 Mio. Euro für die Sanierung von Mietwohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen zur Verfügung. Hohe Baupreise sowie gestiegene Energie- und Zinskosten haben jedoch zu einer geringeren Nachfrage geführt, sodass viele Bauvorhaben im gemeinnützigen Wohnbau zurückgestellt wurden. Da aufgrund der hohen Lohnabschlüsse nicht mit sinkenden Baukosten zu rechnen ist und die Energiekosten voraussichtlich nicht auf das frühere günstige Niveau zurückkommen werden, müssten die Zinsen deutlich sinken, damit diese Bauvorhaben wieder projektiert und umgesetzt werden. Diese neuen Wohneinheiten werden frühestens in zwei bis drei Jahren fertiggestellt sein.

Aus der täglichen Praxis der Kreditberatung lässt sich Folgendes festhalten: Die bundeseinheitlich befristete Aussetzung der Grundbuch- und Pfandrechteintragungsgebühren ist transparent gestaltet und wird häufig in Anspruch genommen. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und aus Effizienzgründen kann jedoch die Frage aufgeworfen werden, welcher Aufwand in Summe durch neunfach individuelle Prüfungen und Umsetzungen von zentralen Förderungen in den Bundesländern entsteht. Die Vorteile der landesspezifischen Wohnbauförderungen sind zwar nicht von der Hand zu weisen, da regionale Gegebenheiten und Entwicklungsnotwendigkeiten besser berücksichtigt werden können. Dennoch sollte im Sinne der Empfänger der Förderungen über eine Vereinfachung des Fördersystems in Österreich nachgedacht werden, insbesondere wenn konjunkturelle Anreize auf nationaler Ebene gesetzt werden.



**Christoph Kirchmair**  
Wohnbau-Finanz-Experte  
CEO & Founder  
INFINA Credit Broker  
GmbH



# UNSERE LEISTUNGEN FÜR SIE

## TÄTIGKEITSBERICHT 2024

### DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

Ihre Interessenvertretung und Servicestelle

#### HIGHLIGHTS 2024



## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

2024 war ein Jahr voller Herausforderungen – dazu zählte neben der Überarbeitung der **Befähigungsprüfungsordnungen** für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung insbesondere auch die **Retail Investment Strategy (RIS)**: Die Trilog-Verhandlungen sind derzeit am Laufen. Die bisherigen Signale deuten darauf hin, dass unsere Bemühungen Wirkung zeigen und es kein umfassendes Provisionsverbot geben wird. Bei der Umsetzung in nationales Recht werden wir uns dafür einsetzen, dass es zu keinen zusätzlichen Verschärfungen kommt.

Gleichzeitig kämpfen wir weiter für einen **Abbau der überbordenden Informationspflichten**, mit dem Unternehmen entlastet werden sollen und Konsument:innen ein klares Verständnis der wesentlichen Inhalte erleichtert wird. Denn ein über 80-seitiger Lebensversicherungsantrag – und das ist ein reales Beispiel – kann nicht im Interesse des Konsumentenschutzes sein.

Ebenfalls bleibt eine Änderung der Finanzierung der **FMA-Aufsichtskosten** ein wichtiges Anliegen. Die seit Gründung der

FMA geltende Umlagefinanzierung, wonach nahezu sämtliche Kosten von den beaufsichtigten Unternehmen selbst zu tragen sind, ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen überholt und sollte nach nunmehr 22 Jahren überdacht werden – insbesondere in Hinblick auf hoheitliche Aufgaben.

Die europäische Gesetzgebung für den Finanzdienstleistungssektor tritt in eine ruhigere Phase ein. Nutzen Sie das kommende Jahr für die Umsetzung der Vorgaben des **Digital Operational Resilience Act**. Der Fachverband unterstützt Sie dabei mit Informationen und Antworten auf Ihre Fragen.

Ich bin sicher, dass wir auch die nächsten Herausforderungen gut meistern werden und lade Sie herzlich zum kommenden **BILDUNGS-KickOff** ein, der Ihnen einen aktuellen Überblick zu den für Sie wichtigsten Themen bietet.

Ihr Hannes Dolzer,  
Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister

## INTERESSENVERTRETUNG

Auf europäischer Ebene standen im Jahr 2024 mit der EU-Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy), der Verordnung über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (Open Finance) und der Richtlinie über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFMD II) für die Branche einschneidende Gesetzesvorhaben im Fokus der Fachverbandsarbeit. In zahlreichen fundierten Stellungnahmen, Meetings und persönlichen Gesprächen mit Entscheidungsträger:innen in der Europäischen Union zeigte das Fachverbandsteam auf, welche rechtlichen Bestimmungen sich in der Praxis als kritisch erweisen könnten. Mit Lösungsvorschlägen, die einerseits die EU-Ziele eines funktionierenden Binnenmarktes und Konsumentenschutzes unterstützen und andererseits auf sinnvolle Erleichterungen für die Branche abzielen, verschaffte sich der Fachverband Gehör und Verständnis für seine Anliegen. Um im Zuge der Umsetzung der EU-Gesetzgebung praxistgerechte Rahmenbedingungen für die Branche sicherzustellen, waren ebenso eine enge Kooperation mit österreichischen Behörden und Politiker:innen sowie Imagearbeit ein wesentlicher Bestandteil der Interessenvertretung.



→ Als ein zentrales Element der Kapitalmarktunion zielt das Vorhaben der **Retail Investment Strategy** (RIS) darauf ab, das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken und dadurch insbesondere Kleinanleger:innen zu motivieren, für ihre Pensionsvorsorge vermehrt in Kapitalmarktprodukte zu investieren.

- Durch intensives Engagement konnte der Fachverband gemeinsam mit anderen Interessensvertretern bereits in einem ersten Schritt erreichen, dass der Entwurf der Europäischen Kommission statt eines vollständigen **Provisionsverbots** ein auf den beratungsfreien Bereich beschränktes Provisionsverbot beinhaltete. Der Fachverband engagiert sich nun, auch diesem teilweisen Provisionsverbot effektiv entgegenzutreten.

Es zeigt sich, dass die zahlreichen Stellungnahmen und Aktivitäten des Fachverbands, bei denen auf europäischer Ebene faktenbasiert über den Wert des Vermittlungssystems einschließlich der Vorzüge des Provisionssystems informiert wurde, zu einem

besseren Verständnis des Geschäftsmodells von Vermittler:innen beigetragen haben. So argumentierte der Fachverband u. a. damit, dass ein Verbot von Provisionszahlungen dazu führen kann, dass sich Kund:innen eine Beratung aufgrund des Honorars nicht mehr leisten können oder wollen und damit weniger Vorsorgemaßnahmen treffen. Darüber hinaus zeigte der Fachverband in einer **Studie** auf, dass die Ablaufwerte fondsgebundener Lebensversicherungen stärker vom zugrundeliegenden Investment beeinflusst werden als von der Art der Vergütung der Vermittler:innen. Ein weiteres Ergebnis der Studie: Für Kleinanleger:innen können Provisionstarife oft zu höheren Ablaufwerten als provisionsfreie Tarife mit Vermittlungshonorar. Dies gilt insbesondere bei kürzeren Laufzeiten oder geringeren Prämien, wo der Vorteil von Provisionstarifen deutlicher wird.

Die Warnungen des Fachverbands vor den negativen Auswirkungen eines Provisionsverbots u. a. auch auf die Produktversorgung der Konsument:innen haben bereits zu einem Umdenken bei vielen am EU-Gesetzgebungsprozess Beteiligten geführt. Die Mehrheit der Mitglieder des ECON-Ausschusses im EU-Parlament sprach sich bei einer Abstimmung im März 2024 gegen das von der EU-Kommission in ihrem RIS-Vorschlag vorgesehene Provisionsverbot im beratungsfreien Geschäft aus. Im April stimmte das Europäische Parlament dem ECON-Text zu. Der Europäische Rat stellte sich im Juni 2024 ebenfalls gegen das teilweise Provisionsverbot. Mit diesen Einigungen steht nun der Weg für die Trilogverhandlungen offen.

Die zuständige Berichterstatterin im EU-Parlament, Stéphanie Yon-Courtin, hatte in ihrem zur Abstimmung stehenden Änderungsentwurf argumentiert, dass dieses teilweise Provisionsverbot Interessenkonflikte nicht lösen würde, jedoch den Weg für ein späteres vollständiges Provisionsverbot ebnen könnte. Tatsächlich sieht der Entwurf der EU-Kommission vor, drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie erneut zu prüfen, ob ein vollständiges Provisionsverbot eingeführt werden soll. Der Fachverband spricht sich vehement gegen diesen „staged approach“ aus, mit dem sich die EU-Kommission ihr ursprüngliches Ziel eines vollständigen Provisionsverbots offenhält.

Der Fachverband hält einen ausgewogenen Kompromiss für sinnvoll, indem – wie im Wertpapierbereich auch – bei der Vermittlung von Lebensversicherungen ein Provisionsverbot bei deklarierter Unabhängigkeit der Beratung eingeführt wird – wofür sich erfreulicherweise auch das Europäische Parlament und der Europäische Rat aussprechen. Dabei sollte gewährleistet sein, dass Vermittler:innen ihre Vergütungsform im Einzelfall frei wählen können.

- Der im Kommissionsvorschlag vorgesehene **Best-Interest-Test** soll sicherstellen, dass nach der Identifizierung der für die Kund:innen am besten geeigneten Produkte, das kosteneffizienteste empfohlen wird. Der Fachverband sieht dies kritisch: Denn nicht immer ist die günstigste Option auch für die Kund:innen die beste Option. Der Fachverband sieht eine Lösung darin, dass wie bisher die



Anlageziele, Kenntnisse, Erfahrungen, Risikobereitschaft und finanziellen Verhältnisse der Kund:innen in der Beratung zu berücksichtigen sind – sowie künftig zudem auch das Kosten-Ertrags-Verhältnis. Berater:innen sollen in diesem Sinne verpflichtet sein, nachvollziehbar zu begründen, weshalb sie ein bestimmtes Produkt trotz höherer Kosten empfehlen.

- Der **Value for Money**-Ansatz des Richtlinienentwurfs zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass Finanzprodukte für Privatanleger:innen ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bzw. eine möglichst attraktive Rendite bieten. Hierfür sollen Benchmarks eingeführt werden, die sich auf Daten zu den Kosten und der Performance der jeweiligen Produktkategorie beziehen. Stehen Kosten und Ertrag eines Produkts nicht im Einklang mit der Benchmark, soll dieses nicht an Kleinanleger:innen vertrieben werden dürfen. Der Fachverband wertet dies als indirekte gesetzliche Preisgestaltung und Bedrohung des Systems der freien Marktwirtschaft, weshalb er die Einführung von Benchmarks ablehnt. Das EU-Parlament verfolgt nun den Ansatz, dass die Benchmarks vor allem dazu dienen sollen, den zuständigen nationalen Behörden die Identifizierung von möglichen Ausreißern zu erleichtern. Aus Sicht des Fachverbands ist dieser Ansatz besser und einem möglichen Eingriff in die Preisgestaltung vorzuziehen.

→ **Provisionen bei Lebensversicherungsverträgen** waren auch Gegenstand einer Studie der Arbeiterkammer, die der Fachverband sehr genau unter die Lupe genommen hat. Die Studie erweckte nämlich den Eindruck, dass versucht wurde, die Honorarvermittlung als jedenfalls kostengünstigste Vermittlungsform für fondsgebundene Lebensversicherungen darzustellen. Fachverbandsobmann KommR Mag. Hannes Dolzer setzte sich im Detail mit den Aussagen und verwendeten Berechnungsbeispielen auseinander. Er stellte fest, dass die Methodik der Studie keine nachvollziehbare und neutrale Vorgehensweise nach wissenschaftlichen Grundsätzen erkennen lässt und die Verwendung unüblicher Prämien für die Berechnungen zu hinterfragen ist. Zudem identifizierte er fachliche Ungenauigkeiten und Angaben, die als Eigenwerbung eines der Studienautoren verstanden werden könnten. Um die Aussagen der Studie mit validen Daten und Argumenten zu entkräften, erarbeitete Dolzer eine ausführliche Stellungnahme, die vom Fachverband an ausgewählte Medienvertreter:innen versandt wurde. Dolzer ging zudem im Rahmen seines Vortrags beim FONDS professionell-KONGRESS 2024 und bei der ECO-Sendung des ORF am 29.2.24 auf die Kritikpunkte an der Studie ein.

Der Fachverband wird im Sinne des Konsumentenschutzes weiterhin gegen irreführende und einseitige Darstellungen der Provisionsvermittlung vorgehen. Aus Sicht des Fachverbands haben sowohl provisions- als auch honorarbasierte Vermittlungsmodelle ihre Berechtigung. Erst eine Berechnung im konkreten Einzelfall zeigt, welche Variante für eine Kundin bzw. einen Kunden günstiger und zudem bedarfsgerechter ist. Die Forderung von Konsumentenschützern, Berater:innen zu verpflichten, sowohl Honorar als auch Provisionsberatung anzubieten, lehnt der Fachverband

ebenfalls ab und setzt sich für eine Beibehaltung der diesbezüglichen Wahlfreiheit ein.

→ Der Vorschlag der Europäischen Kommission zum Datenaustausch im Rahmen von **Open Finance** (Financial Data Access – FIDA) könnte tiefgreifende Auswirkungen auf die Finanzdienstleistungsbranche haben. Unternehmen, wie z. B. Wertpapierfirmen, wären demnach verpflichtet, einem Scheme zum Datenaustausch beizutreten und dementsprechende technische Vorkehrungen zu treffen. Sie hätten dann einerseits Zugriff auf die Finanzdaten von Kund:innen eines anderen verpflichteten Unternehmens (sofern die Kundin bzw. der Kunde zustimmt) und wären andererseits dazu verpflichtet, ihre Finanzdaten zu ihren Kund:innen an andere Unternehmen weiterzugeben (wenn die Kundin bzw. der Kunde dies möchte). Damit Kund:innen auch stets einen Überblick über ihre Zustimmungserklärungen haben, sollen die betroffenen Unternehmen ebenfalls verpflichtend ein Permission-Dashboard erstellen.

Dies birgt erhebliche administrative, technische und finanzielle Herausforderungen. Der Fachverband setzt sich daher für eine Ausnahme für alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein, damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Zudem strebt er eine Ausnahme für Klasse 3-Wertpapierunternehmen, Kryptowährungsdienstleister, Crowdinvesting-Plattformen, Zahlungsdienstleister und E-Geldinstitute an. Der Fachverband engagiert sich darüber hinaus für eine Beschränkung der Anwendung auf bestimmte Kategorien von Kundendaten. Weiters sieht er die Rolle von Finanzinformationsdienstleistern kritisch, die – bei entsprechender Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden – Zugriff auf die Finanzdaten bei anderen Unternehmen haben, die eigenen Daten aber nicht weitergeben müssen. Aus Sicht des



Fachverbands könnten Finanzinformationsdienstleister aus Drittstaaten, für welche die Eintrittshürden gering sind und keine EU-Niederlassung erforderlich ist, eine Gefahr für den europäischen Standort darstellen. Die Fachverbandsarbeit hat bereits teilweise Wirkung gezeigt: So berücksichtigen die Änderungsanträge der Abgeordneten des ECON-Ausschusses zahlreiche Kritikpunkte des Fachverbands und sehen eine generelle Ausnahme für alle

KMU bzw. Klasse 3-Wertpapierunternehmen und eine Ausnahme für bestimmte Kundendaten insbesondere im Versicherungsbereich vor.

→ Zur Richtlinie über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (**Alternative Investment Fund Manager-Richtlinie** – AIFMD II), die bis 16. April 2026 in österreichisches Recht umzusetzen ist, erarbeitete der Fachverband eine umfassende Stellungnahme. Ziel des Fachverbands ist es, Österreich als Fondsstandort zu stärken, im Ausland veranlagtes Vermögen nach Österreich zurückzuholen sowie den Trend zu stoppen, dass vermehrt Fonds im Ausland aufgelegt und anschließend in Österreich vertrieben werden. Aus Sicht des Fachverbands sind dafür unter anderem folgende Maßnahmen erforderlich: Änderungen der Vertriebsregelungen hinsichtlich Privatkund:innen (insbesondere die Aufhebung der Einschränkung auf Fondstypen mit einem engen Anlageuniversum), steuerrechtliche Maßnahmen sowie die Schaffung eines präzise definierten rechtlichen Rahmenwerks für Alternative Investmentfonds mit Lösungen zu Abgrenzungsfragen. Darüber hinaus fordert der Fachverband Erleichterungen für registrierte Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und eine gegenseitige grenzüberschreitende Anerkennung dieser Manager. Weiters wird die Zulassung ausländischer Verwahrstellen als notwendig erachtet,



da diese Dienstleistungen in Österreich derzeit unzureichend angeboten werden. Ein weiteres Anliegen des Fachverbands ist die Einführung einer neuen, gesetzlich geschützten Bezeichnung für „Alternative Investmentfonds“, zu der Privatkund:innen eine klarere Vorstellung haben. Im Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz bedarf es zudem einer Klarstellung zu den Vergütungsregeln und Anzeigepflichten. Insgesamt sieht der Fachverband die Umsetzung der AIFM-Richtlinie II als Chance, das gesamte Fondsrecht in Österreich zukunftsfit zu gestalten.

→ Das EU-Geldwäschepaket (**Anti Money Laundering-Paket** – AML-Paket) ist am 9. Juli 2024 in Kraft getreten und soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Geldwäschebekämpfung in der EU schaffen. Im Zuge der Änderung des Geldwäschepreventionsrahmens wurde eine europäische Aufsichtsbehörde (AMLA)

eingerrichtet, die Mitte 2025 ihre Arbeit aufnehmen wird. Die 6. Geldwäsche-Richtlinie ist bis 10. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen. Mit der Umsetzung werden der Anwendungsbereich zu den Geldwäschepreventionsbestimmungen und die Sorgfaltspflichten erheblich ausgeweitet. Der Fachverband wird sich dafür einsetzen, dass dabei das Augenmaß gewahrt bleibt. Im Zusammenhang mit den gemäß dem FM-GwG vorzunehmenden PEP-Prüfungen hat der Fachverband die Möglichkeiten der Auslagerung dieser Prüfungen durchleuchtet und diese mit den Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen diskutiert. Hinsichtlich der PEP-Prüfungen ist der Fachverband im ständigen Austausch mit der FMA – mit dem Ziel, eine Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes bei diesen Prüfungen zu erreichen.

Um sich über die Prüfkriterien der **Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)** auszutauschen, nahm der Fachverband am 5. April 2024 an einem FMA-Termin zur FATF-Länderprüfung teil. Die FATF, das weltweit führende Gremium zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, überprüft regelmäßig die Einhaltung ihrer Standards in den Mitgliedsländern. Abweichungen können schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben, da Staaten in diesem Fall möglicherweise auf eine graue oder schwarze Liste gesetzt werden. Um entsprechende Beurteilungen vorzunehmen, überprüft die FATF die Geldwäschepreventionsregelwerke sowie deren Ausgestaltung in der Praxis. Betroffene Unternehmen werden in Form von Interviews eingebunden, um die praktische Umsetzung der Vorschriften zu bewerten.

Die FATF-Länderprüfung findet in Österreich im Jahr 2025 statt. Um die Unternehmen bestmöglich auf Interviews vorzubereiten, steht der Fachverband in engem Austausch mit der FMA. Zusätzlich bietet das Finanzministerium ein „Assessed Country Training“ an, an dem Unternehmen teilnehmen können. Der Fachverband wies u. a. über seinen Newsletter darauf hin, dass die Registrierung der zu einer Meldung verpflichteten Gewerbetreibenden (wie u. a. Gewerbliche Vermögensberater, Wertpapierfirmen und Zahlungsdienstleister) bei der Geldwäschemeldplattform goAML und die Verwendung von goAML Teil der Überprüfung sein werden. Eine fehlende Registrierung oder Nutzung von goAML kann verwaltungsrechtliche Strafen nach sich ziehen.

→ Die Europäische Kommission veröffentlichte im Juni 2023 Legislativvorschläge zur **Payment Service Regulation (PSR)**. Mit der **Zahlungsdienste-Richtlinie 3 (PSD3)** sollen Effizienz und Sicherheit elektronischer Zahlungen und Finanzdienstleistungen in der EU gewährleistet werden. Die neuen regulatorischen Anforderungen verpflichten Zahlungsdienstleister, E-Geldinstitute und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zur Kundengeldsicherung. Der Fachverband wies in einem Schreiben an die FMA auf die Problematik hin, dass derzeit jedoch weder Kreditinstitute noch Zentralbanken dazu bereit sind, die für die Kundengeldsicherung erforderlichen Konten bereitzustellen. Die FMA sicherte

in der Folge zu, sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur PSR sowie PSD3 für ein entsprechendes Angebot einzusetzen. Da bislang immer noch keine Lösung in Sicht ist, erwägt der Fachverband, die Bundeswettbewerbsbehörde einzuschalten, um den Prozess zur Schaffung von Konten zur Kundengeldsicherung im Interesse der Mitgliedsunternehmen zu beschleunigen. Zudem engagiert sich der Fachverband, dass Klarstellungen wie beispielsweise im Zusammenhang mit Aggregatoren auf gesetzlicher Ebene getroffen werden.

→ Zum **Digital Operational Resilience Act** (DORA) veranstaltete der Fachverband Anfang Mai 2024 einen Workshop in hybrider Form, an dem über 80 Personen aus betroffenen Unternehmen teilnahmen. Zur Vorbereitung stellte der Fachverband den Mitgliedern die von ihm erstellte Checkliste zu DORA zur Verfügung und diskutierte im Rahmen des Workshops die zwischenzeitlich von der FMA lancierte DORA-Checkliste, die bei der Erhebung zum **Austrian Digital Finance Landscape 2024** eingesetzt wurde. Die DORA-VO sieht vor, dass Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister bei der Aushandlung vertraglicher Vereinbarungen die Verwendung von Standardvertragsklauseln, die von Behörden für bestimmte Dienstleistungen entwickelt wurden, erwägen sollen. Diesbezüglich hat der Fachverband gegenüber Aufsichtsbehörden kommuniziert, dass die Erstellung von Standardklauseln für die Vertragsverhandlungen von Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleistern hilfreich und zweckdienlich wäre. Nach derzeitigem Stand werden die zuständigen Behörden keine Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen. Der Fachverband ist mit der FMA in ständigem Austausch, um eine proportionale Anwendung von DORA sicherzustellen. Aufgrund der Komplexität der neuen Anforderungen ist davon auszugehen, dass die FMA in einem ersten Schritt die getroffenen organisatorischen Maßnahmen zum IKT-Risikomanagement überprüft und erst in einem zweiten Schritt die Informations- und Kommunikationstechnologie selbst.

→ Die EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (**Markets in Crypto Assets Regulation – MiCAR**) hat einen einheitlichen Rechtsrahmen für Kryptowährungsdienstleister in Europa geschaffen und trägt zur Stabilität des Finanzmarktes bei. Die MiCAR-Regelungen zu vermögenswertereferenzierten Token (ART) und E-Token gelten bereits seit 1. Juli 2024, mit 30. Dezember 2024 tritt der zweite Teil der Verordnung in Kraft. Obwohl EU-Verordnungen normalerweise kein eigenes Vollzugsgesetz benötigen, war dies für MiCAR notwendig, um die zuständige Aufsichtsbehörde, deren Kompetenzen und die Übergangsbestimmungen festzulegen.

Für Beratungsdienstleistungen zu Kryptowerten benötigen Gewerbliche Vermögensberater ab 30. Dezember 2024 entweder eine FMA-Konzession oder eine Anstellung bei einem konzessionierten Kryptowerte-Dienstleister. Im politischen Diskurs hatte der Fachverband konsequent auf eine rasche Umsetzung für den österreichischen Finanzstandort gedrängt, damit zeitgerecht mit In-

krafttreten der MiCAR Zulassungsanträge bei der FMA eingebracht werden können. Das Engagement des Fachverbands hat wesentlich dazu beigetragen, dass das MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG) im Juni 2024 im österreichischen Nationalrat eingebracht und im Juli 2024 beschlossen wurde. Damit konnte sichergestellt werden, dass eine Antragstellung bei der FMA rechtzeitig möglich war. Derzeit besteht auch ein reges Interesse am österreichischen Standort, was nicht zuletzt auf die Initiativen der Branche zurückzuführen ist.

Welche Unterscheidung zwischen Kryptowerten und Finanzinstrumenten besteht, erläutert der Fachverband in einem Informationspackage zur MiCAR, das in der Wissensdatenbank auf der Fachverbandwebsite abrufbar ist. Wesentlich ist diese Unterscheidung, da die Vermittlung von Finanzinstrumenten nicht den Regelungen der MiCAR, sondern der MiFID II unterliegt. Für die Beratung zu Kryptowerten geht die MiCAR schließlich mit einschneidenden Einschränkungen einher.

→ Durch EuGH-Urteile wurde die Möglichkeit des Scorings eingeschränkt sowie die **Verwendung von Insolvenzdaten** bei vorliegender Restschuldbefreiung an die Frist der Veröffentlichung gebunden. Dies hat zur Folge, dass sowohl die Auskunftsteien als auch die kreditgebende Wirtschaft nur noch ein Jahr nach Restschuldbefreiung in Österreich diese Informationen verarbeiten dürfen. Um dem entgegenzuwirken, hat der Fachverband eine umfassende Stellungnahme erarbeitet, welche nachvollziehbar und im Sinne des Standorts Österreich für eine Verlängerung der Fristigkeiten im Zusammenhang mit Insolvenzdaten plädiert.

→ Die neuen **Befähigungsprüfungsordnungen für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung** sind seit 1. Juli 2024 in Kraft und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt begonnenen Prüfungen. Die Novellierung war erforderlich, um die Befähigungsprüfungsordnungen an die aktuellen nationalen sowie europarechtlichen Vorgaben anzupassen, die auf eine Vergleichbarkeit der Qualifikationsniveaus und eine stärkere Mobilität von Arbeitskräften in der EU abzielen. Die österreichische Registrierungsstelle für den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) ordnete die Befähigungsprüfungen dem NQR-Level 6 zu, das dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses entspricht. Bei der Neufassung der Regelungen in intensiver Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) achtete der Fachverband insbesondere darauf, diese möglichst praxisnah zu gestalten und dabei den neu hinzugekommenen An- und Herausforderungen der Branche gerecht zu werden. So entfällt etwa das Modul zur Ausbilderprüfung, weil es für den gelebten Berufsalltag wenig Relevanz hatte. Da viele Gewerbliche Vermögensberater ihr Gewerbe in eingeschränkter Form ausüben, gibt es neben der uneingeschränkten Befähigungsprüfung nun auch die Option, Prüfungen für bestimmte Teilbereiche abzulegen. Zudem wurden die Anrechnungsmöglichkeiten von Lehrabschlüssen, Befähigungsprüfungen in verwandten Gewerben und Hochschulabschlüssen erweitert. Zur Sicherstellung, dass der Katalog der Prüfungsfragen



und Musteraufgaben dem neu definierten Qualifikationsniveau entspricht, hat der Fachverband mit pädagogischen Instituten und Experten zusammengearbeitet.

→ Die Anträge auf **Energiekostenpauschale** von Gewerblichen Vermögensberatern und Wertpapiervermittlern wurden im vergangenen Jahr größtenteils automatisch abgelehnt. Grund dafür war, dass die Berechnung der Förderhöhe auf Umsatzsteuermeldungen basierte, diese Berufsgruppen allerdings teilweise unecht umsatzsteuerbefreit sind. Zur Bewilligung eines Antrags mussten die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze über einem bestimmten Schwellenwert liegen, was zu einer rechtlichen Benachteiligung führte. Der Fachverband hat sich daher dazu entschlossen, einen Musterprozess anzustrengen, um den Anspruch auf die Energiekostenpauschale für die betroffenen Unternehmen rechtlich abzusichern – mit der Absicht, erforderlichenfalls das Verfahren bis zum Verfassungsgerichtshof zu führen. Parallel dazu führte der Fachverband in Kooperation mit der Bundessparte Information und Consulting Gespräche mit den zuständigen Behörden und Ministerien, um eine Lösung für jene Unternehmen zu erreichen, deren Antrag 2023 abgelehnt wurde. Dies zeigte Erfolg: Durch eine vom Nationalrat im März 2024 beschlossene Änderung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes (UEZG) und den Erlass der dazugehörigen Förderrichtlinie durch das BMAW wurde eine nachträgliche Antragstellung der Energiekostenpauschale für unecht umsatzsteuerbefreite Unternehmen und Unternehmen, die einmalig die Kleinunternehmergrenze von 35.000,- Euro überschritten hatten, möglich. Auf Betreiben des Fachverbands wurde für die Beantragung der Energiekostenpauschale 2 auch gleich vorab sichergestellt, dass unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

→ Die Rahmenbedingungen für die **Kollektivvertragsverhandlungen für das Jahr 2024** waren angesichts der angenommenen anhaltend hohen Inflation in Österreich herausfordernd. Dennoch gelang es dem Verhandlungsteam des Fachverbands, die von der Arbeitnehmervertretung energisch geforderte Erhöhung der Ist-Gehälter sowie eine Arbeitszeitverkürzung auf 38,5 Stunden erfolgreich abzuwehren. Auch in den derzeit laufenden Verhandlungen für das Jahr 2025 setzt sich der Fachverband für eine maßvolle Ausgestaltung des Kollektivvertrags ein.

→ Die Fachverbandsarbeit umfasste auch **Interviews mit heimischen Medienvertretern**, um auf kritische Themen aufmerksam zu machen und Lösungsansätze aufzuzeigen. Im Rahmen einer Presseaussendung wies Fachverbandsobmann Dolzer anlässlich des Weltspartags auf das in der österreichischen Bevölkerung weit verbreitete mangelnde Verständnis für die den Finanzprodukten zugrundeliegenden Konzepte hin. Fundiertes Wissen über Anlageprodukte wie etwa Aktien oder Exchange Traded Funds (ETF), Diversifikation und Zinseszinsseffekte seien jedoch unerlässlich, um langfristige Vermögensaufbaustrategien zu entwickeln und Pensionslücken zu schließen, so Dolzer. In diesem Zusammenhang betonte er die Bedeutung der objektiven und unabhängigen

Beratung durch Finanzdienstleister, die für ihre Kund:innen individuelle Strategien entwickeln, die sowohl auf das persönliche Risikoprofil zugeschnitten als auch auf die Erreichung langfristiger Vermögensziele ausgerichtet sind.

→ Im Rahmen einer Masterarbeit wurde das **Berufsimage der selbstständigen Finanzdienstleister** in Österreich untersucht. Zu einer Teilnahme an der Umfrage waren unter anderem Beratungskund:innen eingeladen, Finanzdienstleister wurden um eine Selbsteinschätzung gebeten. Der Fachverband rief per Newsletter zu einer Teilnahme auf. Die letzte Erhebung zum Berufsimage fand 2007 im Auftrag des Fachverbands Finanzdienstleister statt. Die aktuelle Befragung bot den Vorteil, ohne finanziellen Einsatz interessante Daten zur öffentlichen Wahrnehmung der Berufsgruppe zu erhalten, mit der die Imagearbeit des Fachverbands noch präziser ausgerichtet werden kann.

### KOOPERATIONEN MIT INTERESSENSVERBÄNDEN

→ Bereits seit 2011 arbeitet der Fachverband eng mit **BIPAR** ([www.bipar.eu](http://www.bipar.eu)), dem europäischen Dachverband der Interessenvertretungen aus dem Finanz- und Versicherungsbereich, zusammen. BIPAR wird regelmäßig von der Europäischen Kommission in versicherungswirtschaftlichen Fragen konsultiert und genießt Anerkennung bei den wichtigsten internationalen Organisationen und Behörden auf diesem Gebiet. Durch die Mitgliedschaft bei BIPAR bleibt der Fachverband stets über aktuelle Entwicklungen und Gesetzesinitiativen informiert und kann in enger Zusammenarbeit mit dem Verband gezielte Maßnahmen zur Interessenvertretung effektiv umsetzen.

Beim **BIPAR-Midterm-Meeting** am 25.-26. Jänner 2024 in Brüssel, an dem rund 125 Expert:innen und Stakeholder teilnahmen, stand die Retail Investment Strategy im Fokus. Der Fachverband legte – auch in einem separaten Gespräch mit dem Büro des Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments – ganz klar seine Position zum diskutierten Provisionsverbot, zum Best-Interest-Test sowie zu Benchmarks (Value for Money) dar – und stellte entsprechende Lösungsansätze für einen praxisgerechten Kompromiss zu den kritischen Punkten zur Diskussion. Zudem erörterte der Fachverband seine Bedenken hinsichtlich des Vorschlags der Europäischen Kommission für die Verordnung zum Financial Data Access Framework (Open Finance): Durch eine umfassende einheitliche Regelung für den Zugang zu Kundendaten sollen Konsument:innen die Nutzung ihrer Finanzdaten besser nachvollziehen können. Für Finanzdienstleister wären damit allerdings unverhältnismäßige Erschwernisse verbunden. Der Fachverband zeigte bereits vorab in zahlreichen Stellungnahmen die drohenden nachteiligen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf und erhielt beim BIPAR-Midterm-Meeting Unterstützung für sein Anliegen einer stärkeren Verankerung des Proportionalitätsgrundsatzes, um praktikable Rahmenbedingungen sicherzustellen. Darüber hinaus thematisierte der Fachverband seine interessenspolitischen Intentionen zu weiteren für die Branche relevanten

EU-Agenden wie zur Geldwäscheprävention (AMLR/AMLD) und zum Zahlungsverkehr (PSR/PSD3).

→ Der **Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften** (VÖL) spielt eine zentrale Rolle bei der Vertretung der Interessen der österreichischen Leasingunternehmen. In Zusammenarbeit mit dem Fachverband wurden politische Gespräche zu Themen wie Steuerrecht und Förderungen geführt, um gemeinsam wichtige Anliegen der Branche voranzubringen.



→ Mit der **Digital Assets Association Austria** (DAAA) besteht ein kontinuierlicher fachlicher Austausch, der sich vor allem auf steuer- und aufsichtsrechtliche Themen konzentriert. Diese Zusammenarbeit unterstützt den Dialog zu relevanten Entwicklungen im Bereich der digitalen Vermögenswerte.

## SERVICE

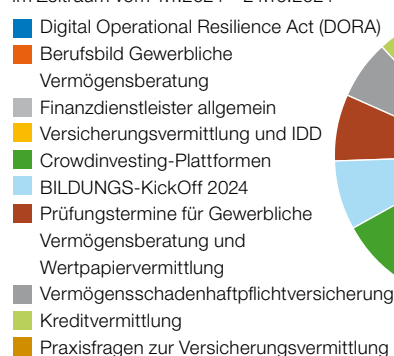
→ Der Fachverband bietet auf seiner **Website** wichtige aktuelle Informationen für seine Mitglieder und für an Finanzdienstleistungen Interessierte. Zentrales Element ist die **Wissensdatenbank**: Sie stellt umfassende Brancheninformationen zur Verfügung, die wie in einem Lexikon von A bis Z über Stichworte zugänglich sind. Dieses laufend upgedatete und erweiterte Informationstool enthält Artikel zu wichtigen Rechts- sowie Steuerthemen, FAQs, praktische Formulare, Checklisten und weitere relevante Hintergrundinformationen. Aktuell ergänzte der Fachverband die Wissensdatenbank um zwei **Leitfäden** zur EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (**MiCAR**) und brachte die Rechtsartikel „Kundenakquise/Namhaftmachung“ sowie „Eignungstest“ auf den neuesten Stand. Der Leitfaden „Beratung zu Kryptowerten“ erläutert die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten bei Kryptowerten, während der Leitfaden „Kryptowerte“ einen Überblick zu Begrifflichkeiten und möglichen Gewerbeberechtigungen beinhaltet. Zudem wurden die steuerrechtlichen Artikel sowie der Artikel zu DORA aktualisiert. Die Informationssammlung zu rund 140 Stichworten deckt die für

Finanzdienstleister wesentlichsten Bereiche ab. Auf der Website können User zudem einen Chatbot nutzen, der rund um die Uhr Fragen beantwortet und relevante Informationen bereitstellt.

Die Fachverbandwebsite verzeichnete im Zeitraum von 1.1.2024 bis 24.10.2024 durchschnittlich über 5.450 Seitenaufrufe und 3.850 Sitzungen pro Monat. Von den mehr als 29.200 Usern griffen 74 Prozent über den Desktop, 25,6 Prozent über ein Mobiltelefon und 0,4 Prozent über ein Tablet auf die Website zu.

### Fachverbandwebsite: Seitenaufrufe nach Themen

im Zeitraum vom 1.1.2024 – 24.10.2024



→ Der **monatliche E-Newsletter** des Fachverbands erreicht etwa 3.278 Abonnent:innen und dient als schnelles und effektives Medium, um über aktuelle berufsspezifische Entwicklungen, gesetzliche Vorgaben, Gerichtsentscheidungen und Serviceangebote zu informieren. Bei besonders dringenden Themen wird zusätzlich ein Sondernewsletter versendet, um die Empfänger:innen zeitnah auf wichtige Ereignisse aufmerksam zu machen. Die durchschnittliche Öffnungsrate von 43,27 Prozent liegt deutlich über der von Inxmail für das Jahr 2024 ermittelten Benchmark für die Finanzbranche (31,7 Prozent). Die Klickrate beträgt im Schnitt 4,17 Prozent und ist damit ebenfalls höher als der von Inxmail für die Finanzbranche eruierte Durchschnitt (3,7 Prozent).

**Sie interessieren sich für das Newsletter-Service des Fachverbands und sind noch kein:e Abonnent:in?**

**Dann registrieren Sie sich jetzt online unter [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister).**

→ Das **Mitgliedermagazin FACTS** bietet praxisnahe Berichte zu aktuellen Finanz- und Rechtsthemen sowie zu Stellungnahmen, Serviceleistungen und Aktivitäten des Fachverbands. Interviews mit Entscheidungsträger:innen aus der Branche liefern wertvolle strategische Einblicke aus erster Hand. Das dreimal jährlich erscheinende Magazin wird per Post an alle Mitgliedsunternehmen und wichtige Partner:innen aus Wirtschaft und Politik versandt und ist auf Wunsch auch digital zu beziehen. Zusätzlich kann jede Ausgabe auf der Website des Fachverbands online eingesehen werden.

**Sie möchten FACTS künftig online beziehen? Ihr Vorteil dabei: Sie können alle Ausgaben speichern und Artikel nach Bedarf nachlesen – auch bei Adressänderung erreicht Sie jede Ausgabe direkt und schnell. Bei Interesse senden Sie bitte eine kurze Information und Ihre Mailadresse, an welche die Zusendung erfolgen soll, an [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at).**

→ Über die **Digitale Lern- und Wissensplattform (DLW)** des Fachverbands kann auf die aktuelle Version des **Skriptums** zur Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung zugegriffen werden. Diese ist fundierte Lernunterlage zur Prüfungsvorbereitung für Berufseinsteiger und zugleich optimales Nachschlagewerk für den beruflichen Alltag. Mit dem Skriptum hat der Fachverband einen kompakten Überblick zu den für den Berufsstand relevanten Gesetzen und Regelungen erarbeitet – mit Fall- und Rechenbeispielen, einem Fragen- und Antwortenkatalog sowie Übungsaufgaben.

Zur **Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung** kann auf der DLW zudem das eigene Wissen zum Lernstoff mittels Fragen zu allen prüfungsrelevanten Bereichen getestet werden. Die Tests zu den verschiedenen Kapiteln des Skriptums werden – um den Übungseffekt zu steigern – immer wieder neu zusammengestellt.

Verpasste **Webinare** sind bequem über die DLW nachzuholen, was die Erfüllung der gesetzlichen Weiterbildungspflicht vereinfacht. Weiters kann die DLW zur **Rezertifizierung** genutzt werden. Das vom Fachverband dafür ausgestellte Zeugnis dient als offizieller Nachweis für die gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler.

**Der Zugang zur DLW für ein Jahr ist – zum Preis von 80,- Euro – über den WKO-Webshop ([webshop.wko.at](http://webshop.wko.at)) erhältlich. Nähere Informationen zur Rezertifizierung finden Sie in der Wissensdatenbank auf der Fachverbandwebsite.**

→ Der Fachverband stellt seinen Mitgliedsunternehmen kompakte und übersichtliche **Checklisten** zu komplexen Themen zur Verfügung. Diese bieten eine strukturierte Übersicht zu allen relevanten Punkten eines Themas und präsentieren praktikable Lösungsansätze für potenzielle Herausforderungen. Für Konsument:innen bietet der Fachverband ebenfalls Checklisten, die eine optimale Vorbereitung auf Beratungsgespräche ermöglichen – was wiederum Finanzdienstleistern eine effizientere und zeitsparende Beratung erleichtert. Diese als Leitfaden dienenden Unterlagen sind in der Wissensdatenbank unter dem Stichwort „Checklisten“ zum Download verfügbar.

→ Mit einem **Gütesiegel** zeichnet der Fachverband jene rund 470 Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler aus, die sich zur freiwilligen Einhaltung der im Jahr 2013 eingeführten Standes- und Ausübungsregeln bekennen. Damit gehen sie die Verpflichtung ein, Ethik- und Kollegialitätsklauseln sowie Regeln zur verantwortungsvollen Berufsausübung in den Bereichen

Investition, Finanzierung und Risikoabsicherung einzuhalten. Für Pfandleiher wurden 2015 eigene Standesregeln eingeführt (aktuell 8 Gütesiegelträger), für Crowdfunding-Plattformen folgten diese im Jahr 2016 (aktuell 12 Gütesiegelträger). Für diese beiden Berufsgruppen ist das Tragen des Gütesiegels insbesondere mit der Verpflichtung zu kontinuierlicher Weiterbildung und zur Einhaltung strikter Transparenzvorgaben verbunden.

Alle Gütesiegelträger:innen erklären sich außerdem bereit, konstruktiv mit der Ombudsstelle des Fachverbands zusammenzuarbeiten und die Autorität des Ehrenschiedsgerichts anzuerkennen, das die Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln überwacht. Diese Selbstregulierung stärkt maßgeblich das positive Ansehen der Finanzdienstleister.

**Die Kontaktdaten aller Träger:innen des Gütesiegels sind für Kund:innen auf der Fachverbandwebsite abrufbar.**

→ Die **unabhängige Ombudsstelle** des Fachverbands, die seit 2022 von Gerhard Windegger geleitet wird, bietet bereits seit über einem Jahrzehnt kostenfreie Unterstützung für Berater:innen und Konsument:innen aus ganz Österreich. Als Schlichtungsstelle vermittelt sie bei Konflikten oder Unstimmigkeiten rund um Finanzdienstleistungen – sowohl zwischen Finanzdienstleistern und ihren Kund:innen als auch zwischen Finanzberater:innen. Die Hauptaufgabe der Ombudsstelle besteht darin, Sachverhalte zu klären, Missverständnisse aufzulösen und gemeinsam mit den betroffenen Berater:innen Lösungen zu erarbeiten, um eine außergerichtliche Einigung zu erreichen. Sollte es notwendig sein, wird ein Fall an das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands, die zuständige Gewerbebehörde oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen an die Staatsanwaltschaft übergeben.

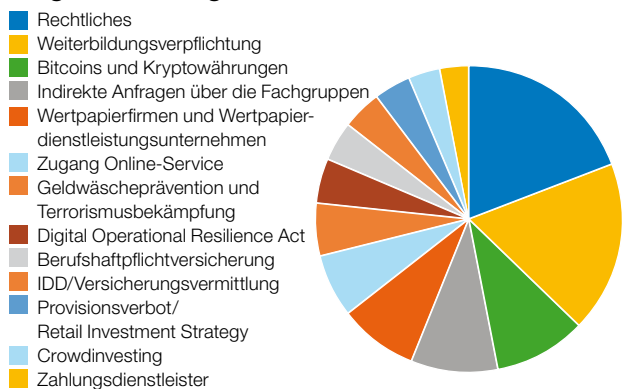


Der Ombudsmann bearbeitete im laufenden Jahr insgesamt 47 eingebrachte Fälle, von denen ganze 83 Prozent erfolgreich zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst wurden (Stand: 31.10.2024). Dreizehn der eingegangenen Beschwerden bezogen sich auf Marktteilnehmer aus dem Ausland. Die anderen Beschwerden konzentrierten sich jeweils zur Hälfte auf die Bereiche Veranlagung (17 Fälle) und Finanzierung (17 Fälle).

**Der Ombudsmann des Fachverbands, Gerhard Windegger, ist für Sie unter der Tel.Nr. +43 (0)5 90 900 DW 5550 bzw. per Mail an [fdl.ombudsstelle@wko.at](mailto:fdl.ombudsstelle@wko.at) erreichbar.**



### Mitgliederanfragen nach Themen



→ Rund 1.150 **Anfragen von Mitgliedern** beantwortete die Geschäftsstelle des Fachverbands im Jahr 2024 direkt und bedarfsgerecht.

## VERANSTALTUNGEN

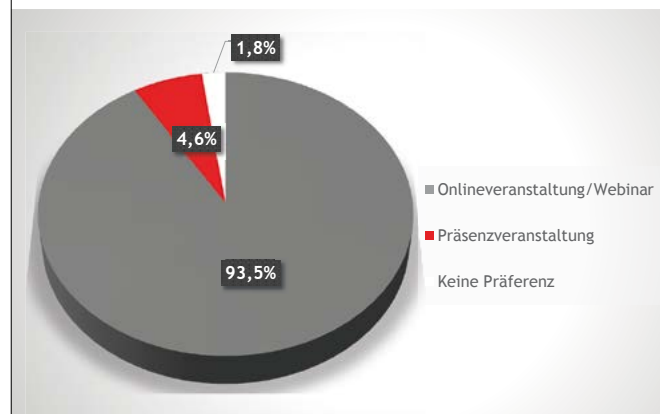
→ Das Jahr startete der Fachverband auch diesmal mit dem – nunmehr achten – **BILDUNGS-KickOff**, der vom 16. bis 26. Jänner 2024 wieder online stattfand. Der Event ist mittlerweile der weitaus größte für Mitgliedsbetriebe innerhalb der Wirtschaftskammer und zugleich auch die umfassendste Weiterbildungsveranstaltung für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler in Österreich. Mit 2.597 Anmeldungen verzeichnete sie einen neuen Rekord. Die Teilnahmegebühr für Nichtmitglieder betrug 300,- Euro, für Mitglieder der Fachgruppen Finanzdienstleister grundsätzlich 90,- Euro – wobei die Mehrzahl der Fachgruppen ihren Mitgliedern eine kostenfreie Teilnahme ermöglichte. Mit der Teilnahme konnten bereits zu Jahresbeginn die gesetzlichen Weiterbildungsverpflichtungen für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung sowie hinsichtlich der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II – in vollem Umfang erfüllt werden. Für 78,7 Prozent der Teilnehmer:innen war dies auch der entscheidende Grund, die Veranstaltungsreihe zu absolvieren.

Das von den Fachorganisationen aller Bundesländer gemeinsam mit dem Fachverband gestaltete Programm beinhaltete 10 Webinare, an denen jeweils im Schnitt 1.742 Personen teilnahmen. Etwa 71 Prozent der 77.910 angebotenen Fortbildungsstunden wurden live absolviert.

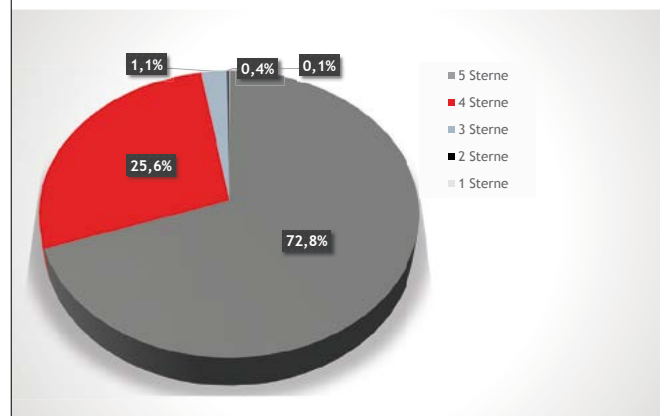
Die Zufriedenheit mit der Ausrichtung und Qualität der Veranstaltung ist gegenüber dem letzten Jahr nochmals um 1,4 Prozent auf 98,4 Prozent (4- und 5-Sternebewertungen) gestiegen. Von rund 98 Prozent der Befragten wurde die Qualität der Vortragsinhalte und die Kompetenz der Referent:innen positiv bewertet. Auch die Zustimmung zur Abhaltung des BILDUNGS-KickOffs als Online-Veranstaltung hat einen neuen Höchstwert von 93,5 Prozent erreicht – 2021 waren es noch 76 Prozent. Dass die einzelnen

Webinare an aufeinander folgenden Tagen stattfanden und somit berufsbegleitend absolviert werden konnten, begrüßten 64 Prozent der Befragten. 97,2 Prozent schätzen zudem das Angebot, die Webinare bis zum Jahresende „nachschaun“ zu können.

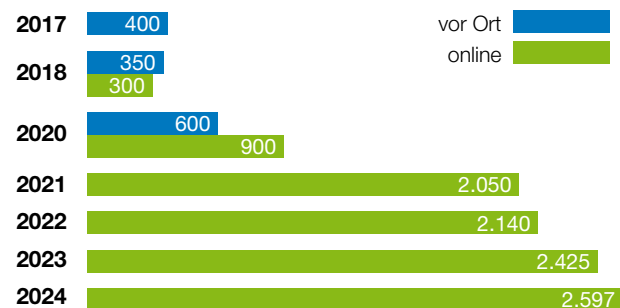
### In welcher Form soll der BILDUNGS-KickOff stattfinden?



### Wie zufrieden waren Sie insgesamt mit dem BILDUNGS-KickOff 2024?



### Entwicklung Teilnehmerzahl beim BILDUNGS-KickOff



Das inhaltliche Programm war präzise auf die Anforderungen der Weiterbildungsverpflichtungen ausgerichtet. Es umfasste Vorträge von 25 hochkarätigen Expert:innen zu den wichtigsten Themen, die derzeit die Branche bewegen, und erfüllte damit die Erwartungen an eine kompakte sowie zeiteffiziente Wissensvermittlung:

Die Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Österreich im aktuellen globalen ökonomischen Umfeld analysierte Dr. **Christoph Schneider** / Economia GmbH. Der Portfolioverwaltung widmete sich Dr. **Rolf Majcen** / FTC Capital GmbH und sensibilisierte die Teilnehmer:innen für die Risiken hinsichtlich eines Marktmissbrauchs. Fachverbandsobmann KommR Mag. **Hannes Dolzer** präsentierte eine Studie zum „Ertragsvergleich fondsgebundener Lebensversicherungen – Provisionstarife versus Honorar“, welche wichtige Argumente gegen das auf europäischer Ebene diskutierte Provisionsverbot liefert. Die Challenges des Pensionssystems beleuchtete **Stefan Otto** / WWK Lebensversicherung a. G. und zeigte innovative Lösungsansätze unter Einbeziehung von Kryptowährungen, künstlicher Intelligenz und Robotik auf. In seinem Vortrag legte DI **Maximilian Schwaiger** / FH Joanneum den Fokus auf Konzepte der Verlustaversion, Risikobewertung und Prämienkalkulation in Unfall- und Lebensversicherungen.



Auf die Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konzentrierte sich Ing. Mag. **Peter Stabauer** / Wirtschaftskammer Oberösterreich in seinem Beitrag, während KommR Dr. **Herbert Samhaber** / Dr. Samhaber & Partner Vermögensverwaltungs AG Begriffsbestimmungen zu Finanzprodukten, Wertpapieren und Veranlagungen sowie die damit verbundenen rechtlichen Normen erläuterte. Die Besteuerung von Kapitalvermögen und „Steuer-Highlights“ für Finanzdienstleister waren Thema des Referats von Mag. **Cornelius Necas** / NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH – mit Fokus auf der steuerlichen Behandlung von in- und ausländischem Kapitalvermögen sowie Kapitalanlageprodukten. Dr. **Bernd Fletzberger** und Mag. **Sanijel Ficulovic** von PFR Rechtsanwälte stellten das Fernfinanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) vor und gaben einen Ausblick auf Änderungen durch die neue EU-Richtlinie im Bereich des Fernabsatzes von Finanzprodukten.

Mit der Finanzvermögensentwicklung in Österreich, den Auswirkungen der Zinswende auf die Kreditvolumina, den diesbezüglichen

Herausforderungen für Berater:innen und mit entsprechenden Lösungsansätzen befassten sich **Christoph Kirchmair** und **Pablo Viveros**, MSc von INFINA. Mag. **Fleming Eibel** / HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG setzte sich mit den Vorgaben zu Zwischenfinanzierungen und den Standardisierungsprozessen der Banken auseinander. Dr. **Raphael Toman**, LL. M. / BRANDL TALOS Rechtsanwält:innen GmbH thematisierte die Retail Investment Strategy und deren Auswirkungen auf den Versicherungsvertrieb. RA Mag. **Stephan Novotny** legte Regelungen zu Kündigung und Rücktritt bei Versicherungsverträgen dar – unter besonderer Berücksichtigung aktueller Gerichtsentscheidungen.

Die Grundlagen der Pfandbriefgesetzgebung und das Zusammenspiel von Kapital- und Kreditmarkt erörterte Fachverbands-geschäftsführer Dr. **Alexander Kern**, MSc in seinem Vortrag. Mag. **Laurenz Benndorf**, BSc / Anadi Bank ging näher auf die Grundlagen der Kreditvermittlung ein und thematisierte Kreditbearbeitungsgebühren sowie Vermittlerprovisionen. **Franz Tschematschar** / FTC – Franz Tschematschar Consulting e. U. gab einen umfassenden Einblick in den Leasingmarkt und zu den verschiedenen Finanzierungsarten. Um die Herausforderungen am Immobilienmarkt, einschließlich Preisentwicklung und Investitionstiming, ging es im Vortrag von MMag. **Louis Obrowsky** / LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. RA Mag. **Martin Pichler** / AKELA RechtsanwältInnen GmbH fasste die aktuellen Entwicklungen im Veranlagungsrecht gemäß dem Kapitalmarktgesetz zusammen. Die Rolle von Private Equity als Investment nahm Mag. **Birgit Schmolmüller** / RWB PrivateCapital GmbH ins Visier.

Mit der Retail Investment Strategy aus interessenspolitischer Perspektive und den mit der RIS verbundenen Zielen der EU setzte sich KommR Mag. **Hannes Dolzer** in seinem Beitrag auseinander. RA Mag. **Martin Pichler** / AKELA RechtsanwältInnen GmbH erläuterte die neuen Konzessionstatbestände des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) 2018 und regulatorische Neuerungen im Wertpapierhandel, Eigenhandel und Depotgeschäft. Über die Rolle der FMA bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sprachen **Alexander Mares**, MA / Finanzmarktaufsicht (FMA) und Mag. **Birgit Moser**, LL. M. / Universität Klagenfurt. Mag. **Kerstin Stadler**, MA / FMA erklärte die Vorgaben zur Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen, während MMag. **Adrian Trif**, BA / FMA die neuen Anforderungen des Digital Operational Resilience Acts vorstellte.

**Sie konnten an einem Vortrag nicht teilnehmen? Wenn Sie zum BILDUNGS-KickOff angemeldet waren, haben Sie die Chance, alle verpassten Webinare (außer das Modul zur Wissensvertiefung im MiFID-Bereich) bis zum 31. Dezember 2024 über [meine-weiterbildung.at](http://meine-weiterbildung.at) nachzuholen und nach erfolgreicher Absolvierung des Wissenstests anrechnen zu lassen.**

**Auf der mit Unterstützung des Fachverbands entwickelten „Plattform für Weiterbildung“ ([www.meine-weiterbildung.at](http://www.meine-weiterbildung.at))**

können Sie einsehen, welche Fortbildungspflichten Sie bereits erfüllt haben.



Bestellung des Skriptums zur Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung unter [webshop.wko.at](http://webshop.wko.at)

© Fachverband Finanzdienstleister

→ **AKTUELLE FRAGEN ZUR INSOLVENZ VON VERSICHERUNGEN UND IMMOBILIENUNTERNEHMEN** standen im Mittelpunkt eines Webinars der Höher Insurance Services GmbH am 24. September 2024. Gemeinsam mit Vertreter:innen des Fachverbands und der Kanzlei BRANDL TALOS Rechtsanwält:innen wurden die aktuellen Entwicklungen beleuchtet.

→ Die enge Zusammenarbeit zwischen der Finanzmarktaufsicht (FMA) und dem Fachverband, die sich durch einen kontinuierlichen, konstruktiven Austausch auszeichnet, ist europaweit sicherlich einzigartig. Beim **PRAXISDIALOG FÜR WERTPAPIERDIENSTLEISTER** am 7. Mai 2024 bot die FMA eine Plattform für Diskussionen. Nach Vorträgen von FMA-Expert:innen zu Themen wie Statistik, Update zum Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018, Verwaltungspraxis zum Wertpapierfirmengesetz (WPGF) und zur Verordnung über Wertpapierfirmen (IFR) sowie AML-Aufsicht bei Wertpapierunternehmen konnten Mitglieder des Fachverbands praxisrelevante Anliegen direkt mit den FMA-Vertreter:innen besprechen und wertvolle Einblicke gewinnen.

## VERANSTALTUNGSTIPP – Save the date!

### 9. BILDUNGS-KICKOFF | 13.-23. Jänner 2025

Die bereits zur Institution gewordene größte Fortbildungsveranstaltung für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler in Österreich findet zum Jahresauftakt über zwei Wochen hindurch in Form von Live-Webinaren statt. Beim BILDUNGS-KickOff 2025 erwartet Sie wieder ein hochwertiges Programm, das inhaltlich und zeitlich den Vorgaben des Weiterbildungslehrplans der Gewerbeordnung (Module 1 bis 9) entspricht und ebenfalls die Fortbildungsverpflichtung betreffend die MiFID II (Modul 10) abdeckt. Nutzen Sie die Chance, Ihre Weiterbildungspflichten für 2025 durch die Teilnahme am BILDUNGS-KickOff gleich im Jänner zur Gänze zu erfüllen!

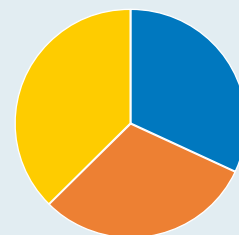
Nähere Informationen zum Programm und zu den Anrechnungsmöglichkeiten finden Sie auf der Fachverbandwebsite unter „Veranstaltungen“.

Für die Anmeldung – bis spätestens 13. Jänner 2025 – sowie für den Erhalt der Teilnahmebestätigungen ist Ihre Registrierung auf der Plattform [meine-weiterbildung.at/bko2025](http://meine-weiterbildung.at/bko2025) erforderlich.

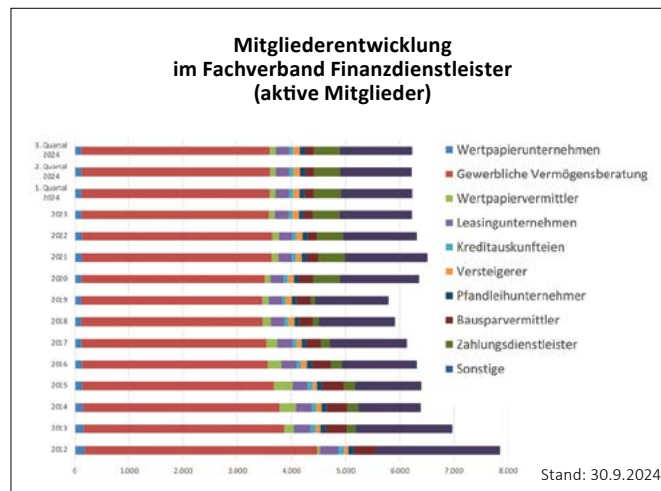
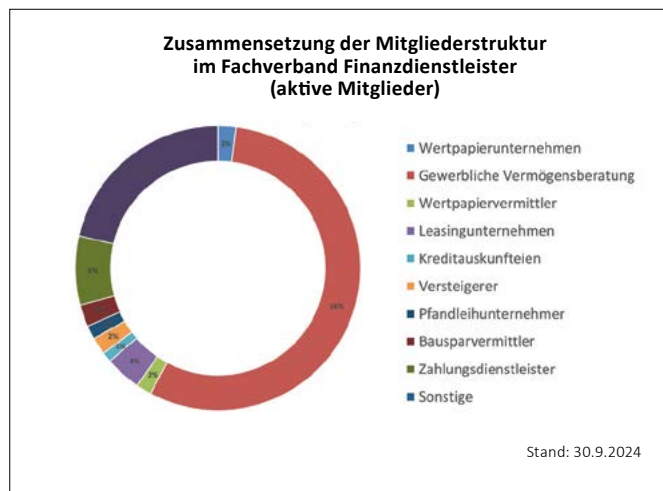
## Statistiken 2024

### Meetings zur Interessenvertretung 2024

- Sitzungen / Fachausschüsse / Online-Meetings in Österreich (24)
- Gespräche zur Interessenvertretung in Österreich (23)
- Gespräche zur Interessenvertretung auf EU-Ebene (28)



### Entwicklung der Mitgliederzahlen





## FÜR MITGLIEDER AUSVERHANDELTE SONDERKONDITIONEN

- Anadi Connect – Volldigitalisierte und papierlose Produktbeantragung via Tablet
  - ARS – Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft: Sonderrabatt von 10% für spezifische Seminare
  - BP Plus Tankkarte: Top-Konditionen bei Treibstoff und Schmiermitteln
  - Finanzverlag: Vergünstigungen für ausgewählte Praxishandbücher und Seminare
  - MIFIDRECORDER zur MiFID II-konformen Aufzeichnung von Telefon- und Videoberatungsgesprächen zu Sonderkonditionen
  - VARIAS OG – Digitaler Beratungsprozess für den Vertrieb und die Dokumentation inklusive der in den Prozess integrierten Formulare, der Datenbank und der elektronischen Unterschrift plus Tarifrechner zum Sondertarif
  - Gruppen-Kranken- und Pflegeversicherung (Mercur Versicherung)
  - Private Krankenversicherung im Rahmen eines Gruppenvertrags (Wiener Städtische Versicherung)
- Nähere Informationen zu den Sonderkonditionen finden Sie auf der Fachverbandsweste.**

[www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister)



KommR Mag. Hannes Dolzer  
*Fachverbandsobmann*



Dr. Alexander Kern, MSc  
*Fachverbandsgeschäftsführer*

Ihr Team im  
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



Bernadette  
Baier, MA  
*Referentin*



Mag. Roland  
Brandt,  
*Referent*



Mag. Hakan  
Ündemir,  
Bakk., LL. M., MBA  
*Referent*



Lukas  
Demuth,  
*Assistent*



Barbara  
Klaus,  
*Assistentin*

© annarauchenberger.com, B. Baier, B. Klaus, Foto Weinwurm, WKO

**IMPRESSUM: Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich:** Fachverband Finanzdienstleister / Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.  
Tel.: +43 (0)5 90 900-4818, E-Mail: finanzdienstleister@wko.at; Konzeption: Essential PR, 1090 Wien; Schlussredaktion: Dr. Alexander Kern, MSc.; Grafik: Büro Pani, 1140 Wien; HerstellerSchmidbauer GmbH, 7400 Oberwart; Fotos: annarauchenberger.com, B. Baier, B. Klaus, Florian Wieser, istockphoto.com, stock.adobe.com, VÖL, Foto Weinwurm, WKO

# Barrierefreie Finanzdienstleistungen – Wieder einmal neue Vorgaben für Finanzdienstleister

Martin Pichler, Paul Abfalder

Am 28.6.2025 ist es so weit, das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) tritt in Kraft. Damit setzt Österreich die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act) um. Diese hat das Schaffen eines Umfelds mit barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zum Ziel, die eine wesentliche Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft ist, die niemanden vom beruflichen und sozialen Leben ausschließt. Durch harmonisierte Barrierefreiheitsanforderungen sollen Menschen mit Behinderungen angemessen und in gleicher Weise wie alle anderen Verbraucher geschützt werden, indem ihnen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung erleichtert werden.

Das BaFG hat einen weiten Anwendungsbereich und ist grundsätzlich auf Produkte und Dienstleistungen anwendbar. Die Auswirkungen bzw. Neuerungen im Alltag wird jeder mitbekommen, müssen doch künftig beispielsweise Geldautomaten, Fahrkartenautomaten oder Selbstbedienungsterminals (z. B. Check-in-Automaten) entsprechend barrierefrei gestaltet sein. Ebenso erfasst sind etwa Smartphones, Tablets, aber auch sonstige Endgeräte wie Apple TV oder PlayStation bzw. die Dienstleistungen, die auf diesen Geräten angeboten werden. In den Anwendungsbereich fallen auch Bankdienstleistungen, die gegenüber Verbrauchern erbracht werden. Der Begriff der Bankdienstleistung ist dabei weit zu verstehen und umfasst unter anderem Verbraucherkreditverträge, Zahlungsdienstleistungen, mit einem Zahlungskonto verbundene Dienstleistungen und E-Geld. Weiters fallen die Wertpapierdienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, die Portfolioverwal-

terung sowie die Anlageberatung in den Anwendungsbereich. Schließlich ist das BaFG auch auf "Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr" anwendbar, sodass ein Großteil der Finanzbranche die Vorgaben zur Barrierefreiheit in den digitalen Prozessen zu beachten hat.

Die gute Nachricht für Kleinstunternehmer vorweg – diese sind von den Anforderungen des BaFG ausgenommen. Als Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bzw. einer Bilanz von unter 2 Mio. Euro zu qualifizieren. Dies liegt vor allem an den begrenzten Ressourcen und dem mit dem Umsetzen der Anforderungen verbundenen Aufwand. Das Erfüllen der Anforderungen des BaFG würde Kleinstunternehmer unverhältnismäßig hoch belasten.

Bemerkenswert ist, dass dieses Gesetz einen neuen Verbraucherbegriff kennt bzw. normiert. Die seit Jahren geltende negative Definition des Verbrauchers aus dem Konsumentenschutzgesetz, die sich nach dem typischen Ausschlussverfahren – "jeder der kein Unternehmer ist, ist Verbraucher" – herleitet, gilt in diesem Gesetz nicht. Überraschenderweise hat sich der europäische Gesetzgeber für einen deutlich engeren Verbraucherbegriff entschieden. Demnach sind nämlich nur natürliche Personen als Verbraucher zu qualifizieren, wenn die Produkte oder die Dienstleistungen nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Insbesondere Letzteres ist interessant, zumal nicht ersichtlich ist, warum von der mittlerweile jahrelang etablierten Praxis abgewichen wird. Dies ist jedoch nur als Nebennotiz relevant, weil diese Einschränkung wohl auf die meisten Kunden von Finanzdienstleistern allemal zutreffen sollte.

Vorweg, sämtliche Dienstleistungen, die dem BaFG unterliegen, dürfen nicht erbracht werden, wenn sie nicht den Vor-



gaben des BaFG entsprechen. Dienstleistungserbringer sind nach dem BaFG verpflichtet, die notwendigen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung sowie der Produkte, die für die Dienstleistung erforderlich sind, zu erstellen und zur Verfügung zu stellen. Dabei gilt, dass die Information (i) über mehr als einen sensorischen Kanal, (ii) in verständlicher Weise, und (iii) in einer angemessenen Schriftart und -größe mit ausreichend Kontrast zur Verfügung zu stellen ist. Die Vorgaben an die Barrierefreiheit sind dabei extensiv und die genannten Punkte sind nur ein knapper beispielhafter Ausschnitt. Das Anführen sämtlicher Beispiele würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Websites, einschließlich dazugehöriger Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen inklusive Apps, müssen auf kohärente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden. Wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, müssen Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitgestellt werden.

Darüber hinaus verpflichtet das BaFG ▶

# doobloo

doobloo ermöglicht Privatanlegern die Investition in Strategische Metalle. Dies ermöglicht eine Diversifizierung der Vermögenswerte.

## Was macht das doobloo Konzept für Ihre Kunden so attraktiv?



### Keine Börsenspekulation

Technologiemetalle und Seltene Erden sind nicht börsengehandelt. Ihr Preis ergibt sich allein aus Angebot und Nachfrage.



### Bedeutende Steuervorteile

Da sie keine Finanzprodukte sind, bieten Investitionen in Technologiemetalle und Seltene Erden erhebliche steuerliche Vorteile.



### Starke Nachfrage – Geringe Verfügbarkeit

Die aktuelle Situation spricht eindeutig für eine Investition in Technologiemetalle und Seltene Erden als dauerhafte Sachwerte.



### Hohe Liquidierbarkeit

Im Gegensatz zu Gold werden Strategische Rohstoffe tatsächlich verbraucht. Die Palette an Rohstoffen, in die Anlegerinnen und Anleger bei doobloo investieren können, wird daher stets an die aktuellen Anforderungen des Marktes und der Industrieverbraucher abgestimmt.

doobloo ist ein Baustein des augeon Sicherheitskonzepts. augeon bietet Konzepte zur Vermögenssicherung außerhalb der Bankenwelt an.

Vermögenssicherung kann auch intelligent sein. Werden Sie jetzt Vertriebspartner der augeon AG.

#### KONTAKT:

**augeon AG**  
Via Lavizzari 2a  
CH-6900 Lugano | Schweiz  
info@augeon.com  
+41 91 911 8852

#### Ihr Ansprechpartner in Österreich:

**Harald Briza**  
harald.briza@augeon.com  
+43 699 18791255



**STRATEGISCHE  
ROHSTOFFE**  
INVESTITION IN DIE ZUKUNFT



Gallium



Germanium



Indium



Rhenium



Hafnium



Dysprosiumoxid



Terbiumoxid

**Seltene Erden werden bald wichtiger sein als Öl und Gas. Der Bedarf an Seltene Erden wird sich bis 2030 verfünffachen.**



**augeon**  
alternatives vermögensmanagement



betroffene Wirtschaftsakteure, die Bankdienstleistungen anbieten, zur Bereitstellung von Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen, Sicherheit und Zahlungsdiensten, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind. Sämtliche Informationen, die den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht über dem Sprachniveau B2 (höhere Mittelstufe) liegen. Diese Anforderungen gelten ausschließlich für Bankdienstleistungen zusätzlich zu den vorgenannten Punkten, die alle erfassten Dienstleistungen betreffen.

Konkret hat dies für Wertpapierfirmen und Vermittler jeder Art zur Folge, dass im Grunde jeder einzelne Prozess, in dem Kunden Informationen auf elektronischem Wege, unter anderem wegen aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Verfügung gestellt werden, oder jeder einzelne Prozess, in dem Kunden sich identifizieren müssen, diesen Vorgaben zu entsprechen hat. Weiters müssen sämtliche Websites, Apps etc. den Mindeststandards des BaFG entsprechen.

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Inhalte verlangt das BaFG, dass der Dienstleistungserbringer in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument angibt, wie die Dienstleistung bzw. die Informationen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Diese Information hat die geltenden Normen zu enthalten und die Dienstleistung zu erklären. Aus unserer Sicht scheint es ratsam, diese Erklärung als ein selbstständiges Dokument zur Verfügung zu stellen. Aus Erfahrung mit anderen Erklärungen ist diese Variante einfacher und transparenter, als die Informationen tatsächlich in die allgemeinen Geschäftsbedingungen einzupflegen. Für diese Informationen gelten ebenjene Formerfordernisse, die bereits vorhergehend dargelegt worden sind.

Aus dem BaFG folgt weiters die Pflicht für Dienstleistungserbringer, Verfahren zu etablieren, um regelmäßig feststellen zu können, ob die Dienstleistungen den Anforderungen des BaFG entsprechen. Dabei sind jedenfalls Veränderungen bei Dienstleistungen oder Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischen Spezifikatio-

nen zu beachten. Diese Pflicht ist jedoch nicht besonders dramatisch. Einerseits hat nicht jede Veränderung der vorgegangenen Aspekte zwangsläufig einen Einfluss auf die Barrierefreiheit. Andererseits sollte bei sämtlichen internen Prozessen (wie z. B. Aktualisieren der Website, der App oder der Dokumente für Verbraucher) sowieso die Barrierefreiheit beachtet werden. Auf Anfrage des Sozialministeriumsservice hat der Dienstleistungserbringer sämtliche Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität der Dienstleistungen auszuhändigen. Für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer im Zuge seiner internen Verfahren zu dem Ergebnis kommt, dass die Dienstleistung nicht (mehr) den Barrierefreiheitsanforderungen genügt, trifft diesen eine unverzügliche Meldepflicht an das Sozialministeriumsservice und gegebenenfalls die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung angeboten wird.

Es ist somit – neben der technischen Komponente – mit zahlreichen neuen Compliance-Vorgaben, in Form von Erklärungen und dokumentierten internen Verfahren, für die betroffenen Unternehmen zu rechnen.

Dem Sozialministeriumsservice wurde im BaFG die Aufgabe zugewiesen, das Einhalten der Vorgaben dieses Gesetzes zu überwachen. Dabei ist es sowohl die erste Anlaufstelle für Anfragen als auch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde. Achtung: Das neue Gesetz sieht Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu 80.000,- Euro vor. Für Wertpapierfirmen bzw. Vermittler sind insbesondere drei mögliche Verstöße relevant. Es liegt unter anderem ein Verwaltungsstrafatbestand vor, wenn ein Unternehmen Dienstleistungen anbietet oder erbringt, ohne dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen. Darüber hinaus ist im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht die Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro zu bestrafen. Wer gegen die oben genannte Meldepflicht verstößt oder nicht entsprechend mit dem Sozialministeriumsservice kooperiert, ist mit bis zu 16.000,- Euro zu bestrafen. Aus den Gesetzesmaterialien geht erfreulicherweise hervor, dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang den

Grundsatz "Beraten vor strafen", der gerade bei erstmaligen bzw. geringfügigen Verstößen Anwendung finden soll, vor Augen hat. Folglich ist es grundsätzlich nicht notwendig, jetzt in Panik zu verfallen; Finanzdienstleister – zumindest jene mit einer aufrechten Konzession – haben schon strengere Rechtsrahmen bewältigt bzw. umsetzen dürfen. Ein zeitnahes Befassen mit der Materie ist jedoch wichtig. Neben der Tatsache, dass mit dem adäquaten Umsetzen der Vorgaben Strafen vermieden werden, kann dadurch freilich der mögliche Kundenstock sowie die Kundenzufriedenheit erhöht werden.

Verträge über Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten des BaFG, also dem 28.6.2025, abgeschlossen worden sind, werden nicht automatisch ungültig und müssen grundsätzlich nicht angepasst werden. Sie laufen unverändert bis zum Laufzeitende, jedoch maximal fünf Jahre nach Inkrafttreten, weiter. Sollten die Verträge länger laufen, sind diese innerhalb der Frist entsprechend an die Barrierefreiheitsanforderungen anzupassen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sämtliche Finanzdienstleister das BaFG am Schirm haben sollten. Es ist empfehlenswert, sich rasch damit auseinanderzusetzen, in welchem Umfang eine Betroffenheit bzw. mit welchen technischen bzw. rechtlichen Lösungen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können. Der 28.6.2025 ist näher, als man das vielleicht heute glauben mag.



**RA Mag. Martin Pichler**  
Rechtsanwalt und  
Gründungspartner der  
Wirtschaftskanzlei  
AKELA  
Seit 1.1.2023 ständiger  
Rechtsberater des  
Fachverbands  
Finanzdienstleister



**Paul Abfalter**  
Juristischer Mitarbeiter  
bei der Wiener Wirt-  
schaftskanzlei AKELA

# Abschied Geschäftsführer Fachverband

Nach zweieinhalb Jahren hat Dr. Alexander Kern mit 30.11.2024 die gemeinsame Geschäftsstelle der Finanzdienstleister verlassen und hat in die Privatwirtschaft gewechselt.

Rückblickend war diese Zeit auf interessenspolitischer Ebene besonders intensiv. Gleich zu Beginn, im Sommer 2022 markierte die Umsetzung der IFR/IFD eine wichtige Weichenstellung für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche nicht zuletzt mit Erfolgen verbunden war. Schließlich konnte der Proportionalitätsgrundsatz in Gesetzeswerken klar verankert werden. Außerdem ist es – trotz einer schwierigen Ausgangslage – mehrmals auf europäischer Ebene gelungen, ein Provisionsverbot zu verhindern. Zuletzt wurde die politische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Retail Investment Strategy geführt. Auch sind bei anderen Initiativen wichtige Erfolge erzielt worden. Im Rahmen des Regelwerks Open Finance konnte teilweise der Proportionalitätsgrundsatz festgeschrieben werden. Für die Umsetzung der Alternative Investment Funds Manager Directive II wurde ein umfassendes Positionspapier erarbeitet, welches für die anstehenden Verhandlungen im Jahr 2025 einen guten Ausgangspunkt bildet. Außerdem wurden wichtige Weichenstellungen getroffen, damit der österreichische Standort für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen attraktiv

wird. Wie bisher wird auch in Zukunft daran gearbeitet, das Regelwerk zu den Kosten der Finanzmarktaufsicht in eine nachvollziehbare Gesamtstruktur einzubetten. Dafür ist eine effiziente und angemessene Verteilung zwischen den Marktteilnehmern und dem Bund sicherzustellen.

Die Themenlage ist damit vielfältig und hat somit einen erhöhten Einsatz sowohl auf Funktions- als auch Geschäftsstellenebene gefordert. Obmann Hannes Dolzer bedankt sich daher für die Leistungsbereitschaft: „Es ist kein Geheimnis, dass die Gesetzgebung im Finanzsektor in den vergangenen Jahren dramatisch an Komplexität gewonnen hat. Umso wichtiger war es, dass wir mit Alexander Kern einen starken Partner hatten, als Gesetzgebungsaktivitäten wieder an Fahrt gewonnen haben. Sein Skillset hat die wirtschaftlichen Anforderungen und Anliegen der Mitglieder gezielt mit den juristischen Gegebenheiten verbunden, um diese adressatenorientiert zu kommunizieren. Dabei hatte er den richtigen Antrieb, stets den notwendigen Extraschritt zu gehen. Dass das Fachverbandsbüro nachhaltig exzellent aufgestellt, für die künftigen Anforderungen gerüstet und motiviert ist, ist ebenfalls ein Verdienst, den ich unterstreichen möchte.“

Wie sich aus dem Tätigkeitsbericht 2024 ablesen lässt, sind die interessenspolitischen Initiativen bei Weitem nicht alle Leistungen,

welche die gemeinsame Geschäftsstelle erbringt. Beginnend bei der Beratung von Mitgliedern bis hin zur Organisation von Informationsveranstaltungen ist das Aufgabenspektrum spannend, herausfordernd und nicht zuletzt abwechslungsreich. Dass dies nur mit ausreichender Unterstützung möglich ist, bestätigt Kern: „In den vergangenen Jahren konnten wir in vielen Bereichen – sowohl auf der interessenspolitischen als auch der operativen Ebene – große Fortschritte erzielen. Dass dies nur gelingen kann, wenn die richtige Unterstützung vorhanden ist, liegt auf der Hand. Ich möchte mich daher insbesondere bei unserem Obmann und auch bei meinem Team in der Geschäftsstelle bedanken. Es war und ist mir stets eine Freude, die Finanzdienstleister zu vertreten. Auch in Zukunft werde ich für die Finanzdienstleister das Wort ergreifen.“

Per 2.12.2024 hat nun Mag. Philipp Graf, Geschäftsführer der Bundessparte Information und Consulting, die Leitung für den Fachverband Finanzdienstleister interimistisch übernommen. Mag. Florian Robetin, Geschäftsführer der Sparte Information und Consulting in der Wirtschaftskammer Wien, führt hingegen seit 2.12.2024 übergangsweise die Geschäfte der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien. Per 3.3.2025 wird die gemeinsame Geschäftsstelle wieder regulär besetzt.

## Wollen Sie Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS künftig elektronisch erhalten?



Seit Bestehen des Fachverbands Finanzdienstleister wird die Mitgliederzeitschrift für alle Mitglieder gedruckt und versendet. Seit einigen Jahren ist die Zeitschrift zusätzlich online auf der Homepage des Fachverbands im PDF-Format verfügbar.

### Verzichten Sie lieber auf Papier?

Wenn Sie ab sofort Ihre Mitgliederzeitschrift FACTS nicht mehr gedruckt in Papierform, sondern elektronisch per Mail erhalten möchten, schicken Sie bitte eine Nachricht an

[finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre für die Zusendung gewünschte Mailadresse bekannt zu geben.

# Besteuerung von Veranlagungen in Edelmetallen und Steuertipps zum Jahresende

Mag. Cornelius Necas

Im Rahmen der letzten FACTS-Ausgabe geben wir immer gerne mögliche Steuertipps zum Jahresende, damit Sie Ihre Steuerlast optimieren können.

Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage sind aber in letzter Zeit Investments in Edelmetalle, allen voran Gold, immer interessanter geworden. Daher haben wir dies zum Anlass genommen, die Besteuerung von Edelmetallinvestments für Sie aufzuschlüsseln, damit Sie sich einen Überblick verschaffen können. Achtung: Dieser Artikel ersetzt nicht die fachkundige Meinung eines Steuerberaters, sondern dient vielmehr dazu, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen.

## 1. Ertragsteuerliche Perspektive

Ertragsteuerlich gilt es im ersten Schritt zu unterscheiden, ob die Edelmetalle im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Im Privatvermögen sind bei Gold und Edelmetallen nur Spekulationsgewinne (das sind Veräußerungsgewinne, bei denen zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr verstrichen ist) steuerpflichtig, realisierte Gewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind von der Einkommensteuer befreit! Im Betriebsvermögen hingegen sind derartige Wertsteigerungen immer steuerpflichtig (je nach Rechtsform mit dem persönlichen progressivem Steuersatz oder 23% KÖSt in der GmbH), und zwar unabhängig von der Behaltdauer.

Spekulationsverluste können nur mit Spekulationsgewinnen desselben Jahres ausgeglichen werden, nicht jedoch mit anderen Einkunftsarten und auch nicht mit Spekulationsgewinnen aus Vor- oder Folgejahren verrechnet werden. Betragen alle Spekulationseinkünfte eines Jahres insgesamt maximal 440,- Euro, bleiben diese steuerfrei.

## 2. Umsatzsteuerliche Perspektive

### 2.1. Anlagegold

Umsatzsteuerlich gilt es, zwischen Anlagegold iSd Umsatzsteuergesetzes und den restlichen Edelmetallen zu unterscheiden. Der Kauf von Anlagegold im Inland ist unecht steuerbefreit, somit wird dieses ohne Umsatzsteuer

verkauft. Anlagegold im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel.

Weiters gibt es eine Sonderbestimmung für historische Goldmünzen: Münzen mit einem Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel, die nach dem Jahr 1800 geprägt wurden, historisch ein Zahlungsmittel waren oder noch sind und die üblicherweise nicht mit einem Wert von mehr als 80% über dem zugrundeliegenden Goldwert verkauft werden, sind ebenfalls unecht steuerbefreit und werden daher ohne Umsatzsteuer verkauft. Diese Goldmünzen werden in einer eigenen Anlage des Umsatzsteuergesetzes angeführt, wobei auch solche, die nicht dezidiert angeführt werden, aber die Kriterien erfüllen, unter diese Steuerbegünstigung fallen.

Da der Verkauf von Anlagegold im Inland unecht steuerbefreit ist, kann der Käufer grundsätzlich auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Es gibt hierfür jedoch Sonderbestimmungen, welche im § 24a UStG geregelt sind. Diese ermöglichen u. a. Unternehmen, welche Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, sowie Unternehmen, die Gold im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit gewerblich verkaufen, diese Umsätze mit Umsatzsteuer an andere Unternehmer zu verkaufen. In diesem Fall hat dann der Erwerber sehr wohl einen Vorsteuerabzug. In der Praxis wird dieses Szenario jedoch sehr selten zur Anwendung kommen.

### 2.2. Edelmetalle

Für Edelmetalle gibt es keine Sonderbestimmung im Umsatzsteuergesetz. Edelmetalle und Edelsteine, wie u. a. Diamanten, Perlen, Edelsteine aber auch Silber, Gold (ausgenommen Anlagegold) und Platin werden mit dem Normalsteuersatz iHv. 20% besteuert. Ein Verkauf erfolgt nur dann ohne Umsatzsteuer, wenn es sich beim Verkäufer um einen umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer handelt. Zu beachten ist auch, dass die Differenzbesteuerung für derartige Gegenstände keine Anwendung findet, da die besagten Edelmetalle

von dieser Steuererleichterung explizit ausgenommen sind.

## 3. Verbriefte Veranlagungen in Edelmetalle

Neben dem Investieren in physisches Anlagegold und Edelmetalle gibt es auch die Möglichkeit, über den Finanzmarkt u. a. mittels verbrieften Zertifikaten an Edelmetallkursentwicklungen zu partizipieren. Ein Zertifikat ist eine verbrieft Kapitalforderung, mit der die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Basiswertes abgebildet werden soll. Diese sind in der Regel Aktien, Anleihen oder Indizes; es kann sich aber hierbei auch um Edelmetalle und Gold handeln. Zertifikate verbrieften dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geldbetrags, dessen Höhe sich anhand des Basiswertes ermittelt. Bei einem Zertifikat kann es sich aber auch um den Anspruch auf die Lieferung des Basiswertes handeln, wie etwa der Lieferung von Gold.

Erwirbt nun ein Anleger mit der Anschaffung des Zertifikats, neben der Möglichkeit dieses am Sekundärmarkt zu veräußern, das Recht, durch Hingabe der Schuldverschreibung an den Emittenten den Basiswert physisch zu erhalten, muss ertragsteuerlich zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

### 3.1. Eintausch Zertifikat gegen Basiswert

Entscheidet sich der Anleger, die Schuldverschreibung gegen den Basiswert „einzutauschen“, so liegt kein steuerlicher Tatbestand vor. Vielmehr sind die Anschaffung des Zertifikats sowie die Lieferung des Basiswertes lediglich das Verfügungsgeschäft. Die gleiche Logik ist übrigens bei der reinen Ausübung einer Option oder der Ausübung des Wandlungsrechtes einer Wandelanleihe anzuwenden. Wird das Gold danach veräußert, liegen Spekulationseinkünfte vor, sofern die Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist (siehe Pt. 1). Als Anschaffungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungskosten des Zertifikats heranzuziehen.

### 3.2. Verkauf des Zertifikats

Wird das Zertifikat am Sekundärmarkt veräu-



bert, so liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor und diese sind mit 27,5% unabhängig von der Behaltedauer zu versteuern (Einkünfte aus Derivaten iSd § 27 Abs 4 Z 3 EStG).

## 4. Steuertipps zum Jahresende

### 4.1. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000,- Euro können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2025 ohnehin geplant ist.

**Hinweis:** Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

### 4.2. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2024, steht eine Halbjahres-AfA zu.

### 4.3. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) für 2024 jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15% des Gewinns zu, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von 33.000,- Euro (maximaler Freibetrag 4.950,- Euro).

Übersteigt der Gewinn 33.000,- Euro, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibe-

trag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist. Dieser beträgt:

- für die nächsten 145.000,- Euro Gewinn: 13% Gewinnfreibetrag
- für die nächsten 175.000,- Euro Gewinn: 7% Gewinnfreibetrag
- für die nächsten 230.000,- Euro Gewinn: 4,5% Gewinnfreibetrag
- darüber hinaus: kein Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: 46.400,- Euro)

Nicht vergessen: Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere. Für Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des Gewinnfreibetrages herangezogen werden, kann kein Investitionsfreibetrag (siehe unten) geltend gemacht werden.

### 4.4. Investitionsfreibetrag

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann zusätzlich zur Abschreibung ein Investitionsfreibetrag (IFB) in Höhe von 10% bzw. 15% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Betriebsausgabe unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen geltend gemacht werden. Unter anderem ist eine Behaltefrist von vier Jahren zu beachten. Auch sind bestimmte Wirtschaftsgüter vom IFB ausgeschlossen, wie insbesondere jene, die zur Deckung des Gewinnfreibetrages herangezogen wurden. Der IFB kann auch von Kapitalgesellschaften geltend gemacht werden.

### 4.5. Mitarbeiterprämie

Gewährt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine Mitarbeiterprämie bis zu 3.000,- Euro auf Basis einer Vorschrift in einem

Kollektivvertrag (oder Ähnlichem), so ist dies im Jahr 2024 unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

### 4.6. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

### 4.7. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF- Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.



**Mag. Cornelius Necas**  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH  
[www.mifit.at](http://www.mifit.at)

#### Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: KR Mag. Hannes Dolzer; Dr. Alexander Kern, MSc.; Christoph Kirchmair; RA Mag. Martin Pichler; Paul Abfalder; Mag. Cornelius Necas. Schlussredaktion: Dr. Alexander Kern, MSc. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: NWT; WKÖ; istockphoto.com; stock.adobe.com; Foto WILKE. Offenlegung: [www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung](http://www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung)

Österreichische Post AG  
MZ 04Z035504 M  
Fachverband Finanzdienstleister,  
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien  
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien